



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Wahlpflichtfach Nr. 5 im Verwaltungszweig:
Aktuelle polizeirechtliche Probleme**

Der gezielte Todesschuss

**- Ein rechtmäßiges Zwangsmittel im Rahmen der
Gefahrenabwehr? -**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer

Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von

Sandra Babczynski

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachter: Prof. Ulrich Stephan
Zweitgutachter: POR Thomas Lüdecke

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....IV

Anlagenverzeichnis.....VII

1 EINLEITUNG.....1

2 EINORDNUNG IN DAS POLIZEIRECHT.....5

2.1 GEFAHRENABWEHR.....6

2.2 UNMITTELBARER ZWANG.....8

2.3 SCHUSSWAFFENGEBRAUCH GEGEN PERSONEN.....10

2.3.1 ZUM ZWECK DER GEFAHRENABWEHR14

2.3.2 GEGEN EINE MENSCHENMENGE15

2.3.3 DER TÖDLICH WIRKENDE SCHUSS16

3 BEFUGNISNORM.....19

4 VEREINBARKEIT MIT HÖHERRANGIGEM RECHT.....24

4.1 DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION.....26

4.2 DAS VERBOT DER TODESSTRAFE.....27

4.3 DAS RECHT AUF LEBEN IM GRUNDGESETZ.....28

4.3.1 SCHUTZBEREICH.....29

4.3.2 SCHRANKEN.....31

4.3.3 SCHRANKEN-SCHRANKEN.....32

4.3.3.1 Zitiergebot32

4.3.3.2 Wesensgehaltsgarantie33

4.3.3.3 Bestimmtheitsgrundsatz35

4.3.3.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....36

<u>5 DIE BUNDES- UND LANDESRECHTLICHEN REGELUNGEN.....</u>	<u>39</u>
<u>5.1 DER MUSTERENTWURF EINES EINHEITLICHEN POLIZEIGESETZES.....</u>	<u>40</u>
<u>5.2 KURZE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER REGELUNGEN.....</u>	<u>42</u>
<u>6 BEDEUTUNG FÜR DEN POLIZEIBEAMTEN</u>	<u>44</u>
<u>7 ERGEBNIS.....</u>	<u>48</u>
Anlagen.....	IX
Literaturverzeichnis.....	XXXII
Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD.....	XXXV

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung(en) des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidung(en) des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Erl.	Erlass
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GSG 9	GSG 9 der Bundespolizei (früher: Grenzschutzgruppe 9)
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
LBG	Landesbeamten-gesetz
LG	Landgericht
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz

LVwG [S-H]	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz)
MEPolG m.w.N.	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Verwaltungsrecht-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
PDV	Polizeidienstvorschrift
PolG	Polizeigesetz für Baden-Württemberg
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
RAF	Rote Armee Fraktion
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SEK	Spezialeinsatzkommando
sog.	sogenannte
SOG M-V	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
UNO	United Nations Organization
usw.	und so weiter
UZwG Bln	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

UZwG [Bund]	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwV PolG	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes
WaffG	Waffengesetz
z.B.	zum Beispiel

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1

Mayer, Iris: Olympia-Attentat/Das Massaker von München, erstellt am 04.09.2007, URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-7310/olympia-attentat_aid_131646.html,
Stand: 19.02.2010

Anlage 2

Peters, Butz: „Landshut“-Befreiung/Die RAF erleidet ihre größte Niederlage, erstellt am 14.10.2007,
URL:http://www.welt.de/politik/article1263664/Die_RAF_erleidet_ihre_groesste_Niederlage.html,
Stand: 20.02.2010

Anlage 3

Truscheit, Karin: Gladbecker Geiseldrama/Die Pistole noch einmal an den Hals, bitte!, erstellt am 15.08.2008, URL:
<http://www.faz.net/s/Rub77CAECAE94D7431F9EACD163751D4CFD/Doc~E35CE843FB89547BC96C1C246AB1A4DF4~ATpl~Ecommon~Sspezial.html>,
Stand: 20.02.2010

Anlage 4

Jansen, Frank: 17-Jähriger läuft Amok und tötet 15 Menschen, erstellt am 11.03.2009, URL: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/Amoklauf-Winnenden;art1117,2749177>,
Stand: 20.02.2010

Anlage 5

Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2008: Die Polizei stellt ihr Trainingskonzept „Amok“ vor,

http://www.polizei-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/prim156_08_trainingskonzept_amok.pdf,

Stand: 15.02.2010

Anlage 6

Drucksache 14/4972 des Landtages von Baden-Württemberg vom
06.08.2009: Erfahrungen aus dem Polizeieinsatz anlässlich des
Amoklaufs in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009

1 Einleitung

5./6. September 1972, München.

Während der Olympischen Spiele in München, nehmen acht palästinensische Terroristen die elfköpfige israelische Olympia-Mannschaft als Geisel. Sie fordern die Freilassung von über 200 Palästinensern aus israelischen Gefängnissen sowie der RAF-Terroristen Andreas Baader und Ulrike Meinhof. Israel lehnt die Forderungen der Terroristen ab. Zu diesem Zeitpunkt sind zwei der elf Geiseln bereits tot. Die Terroristen handeln daraufhin aus, gemeinsam mit den Geiseln, nach Kairo geflogen zu werden. Am Flughafen sind bereits Scharfschützen postiert um die Entführer aufzuhalten.

Der Einsatz endet jedoch in einer Katastrophe. Alle Geiseln, fünf der Terroristen und ein Polizist sterben.¹

13.-18. Oktober 1977, Mogadischu.

Auf ihrem Flug von Palma de Mallorca nach Frankfurt wird die Lufthansa-Boeing 737 „Landshut“ von palästinensischen Terroristen entführt. Die Entführer fordern die Freilassung von elf RAF-Häftlingen und zwei Palästinensern in Istanbul sowie 35 Millionen Dollar. Nach fünf Tagen Odyssee landet die Maschine in Mogadischu. Der Flugkapitän wurde bereits erschossen. Beamte der GSG 9 stürmen die Maschine. Drei der vier Entführer werden dabei getötet. Alle Geiseln können gerettet werden.²

16.-18. August 1988, Gladbeck.

Zwei bewaffnete Männer überfallen eine Bank in Gladbeck. Als sie bemerken, dass sie bereits umstellt sind, nehmen sie zwei

¹ Vgl. Anlage 1: Mayer, Iris: Olympia-Attentat/Das Massaker von München, erstellt am 04.09.2007, URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-7310/olympia-attentat_aid_131646.html, Stand: 19.02.2010.

² Vgl. Anlage 2: Peters, Butz: „Landshut“-Befreiung/Die RAF erleidet ihre größte Niederlage, erstellt am 14.10.2007, URL: http://www.welt.de/politik/article1263664/Die_RAF_erleidet_ihre_groesste_Niederlage.html, Stand: 20.02.2010.

Bankangestellte als Geisel und fliehen in einem von der Polizei gestellten Fluchtauto. Unterwegs entführen sie einen Linienbus und nehmen die Insassen als Geisel. Ein 15-jähriger Junge wird dabei von einem der Täter erschossen. Mit zwei der Geiseln fahren die Täter in einem Pkw quer durch Deutschland. In Köln geben die Entführer Interviews, inmitten von Reportern und Schaulustigen. Der Polizei bietet sich hier die beste Möglichkeit, die Täter auszuschalten. Ein gezielter Todesschuss wird als Option in Betracht gezogen und wieder verworfen. Die Gefahr, Unschuldige dabei zu verletzen, ist zu groß. Die Täter werden daraufhin erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt. Bei dem Einsatz stirbt eine der Geiseln.³

Vorfälle wie diese entfachten bereits damals die Diskussion um den gezielten Todesschuss. Sie machen deutlich, dass der Einsatz eines solchen Schusses nicht immer zu einer Rettung der Opfer führt, sondern auch katastrophal enden kann und auch, dass ein gezielter Todesschuss nicht in jeder Situation möglich ist. Diese Beispiele beziehen sich nur auf Geiselnahmen in Verbindung mit Banküberfällen oder Terroristen. Ebenso könnte eine Lage, wie sie bei Amokläufen vorzufinden ist, den Einsatz eines gezielten Todesschusses hervorrufen. Gerade Amokläufe an Schulen, die man sonst nur aus den amerikanischen Nachrichten kannte, wurden leider auch in Deutschland in den letzten Jahren immer öfter zu Realität.

Vor knapp einem Jahr, am 11. März 2009, kam es hier in Baden-Württemberg zu solch einer tragischen Tat. Ein 17-jähriger läuft in seiner ehemaligen Schule Amok. Zunächst schießt er in zwei Klassenzimmern und auf den Gängen um sich. Er tötet dabei neun Schüler und drei Lehrer. Auf seiner Flucht erschießt er drei weitere Menschen. Nachdem er vor einem Autohaus in Wendlingen von Polizisten angeschossen wird, tötet er

³ Vgl. Anlage 3: Truscheit, Karin: Gladbecker Geiseldrama/Die Pistole noch einmal an den Hals, bitte!, erstellt am 15.08.2008, URL: <http://www.faz.net/s/Rub77CAECAE94D7431F9EACD163751D4CFD/Doc~E35CE843FB89547BC96C1C246AB1A4DF4~ATpl~Ecommon~Spezial.html>, Stand: 20.02.2010.

sich selbst.⁴ In diesem konkreten Fall beging der Täter Selbstmord. Andernfalls wäre bei derartigen Amoklagen unter Umständen auch der Einsatz eines gezielten Todesschusses denkbar.

Wichtig ist selbstverständlich die Verhinderung solcher Taten im Voraus. Ist es dafür jedoch zu spät, müssen der Polizei geeignete Mittel zur Verfügung stehen, die Lage zu deeskalieren.

Heftig umstritten ist dabei die Zulässigkeit eines gezielten Todesschusses. Doch wenn es keine andere Lösung gibt, darf dann der Staat einem Menschen absichtlich und gezielt das Leben nehmen, um dafür einen anderen Menschen zu retten?

Unter den Polizisten, die in die Lage kommen könnten, einen gezielten Todesschuss anwenden zu müssen, sind nicht nur Mitglieder eines Spezialeinsatzkommandos (SEK), die speziell auf solche Situationen vorbereitet wurden, auch Streifenpolizisten müssen in Extremsituationen oft in Sekundenschnelle über den Einsatz der Schusswaffe entscheiden.⁵ Im Jahr 2008 stellte Landespolizeipräsident Erwin Hetger das neue Trainingskonzept „Amok“ vor.⁶ Derzeit absolvieren rund 14.500 baden-württembergische Polizeibeamten dieses Einsatztraining. Es handelt sich dabei überwiegend um Beamte des Streifen- oder Ermittlungsdienstes, da auch sie nun versuchen sollen, Amokläufer zu stoppen, statt wie bisher auf ein SEK zu warten.⁷ Denn Ziel eines Amokläufers sei es, in kürzester Zeit möglichst viele Menschen zu töten oder zu verletzen. Dem könne nur durch ein sofortiges, offensives und strikt täterorientiertes Vorgehen entgegen gewirkt werden.⁸ Da sie meist die Ersten am Einsatzort sind,

⁴ Vgl. Anlage 4: Jansen, Frank: 17-Jähriger läuft Amok und tötet 15 Menschen, erstellt am 11.03.2009, URL: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/Amoklauf-Winnenden;art1117,2749177>, Stand 20.02.2010.

⁵ Walter, Bernd: Und noch eine Erwiderung oder Die endlose Geschichte vom finalen Rettungsschuss, in: Die Polizei, 2009, S. 311-334, S. 331 f.

⁶ Vgl. Anlage 5: Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2008: Die Polizei stellt ihr Trainingskonzept „Amok“ vor, http://www.polizei-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/prim156_08_trainingskonzept_amok.pdf, Stand: 15.02.2010.

⁷ Vgl. Anlage 6: Drucksache 14/4972 des Landtages von Baden-Württemberg vom 06.08.2009: Erfahrungen aus dem Polizeieinsatz anlässlich des Amoklaufs in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009.

⁸ Vgl. Anlage 5.

können dadurch auch vermehrt Streifenbeamte in die Situation kommen, einen gezielten Todesschuss abgeben zu müssen.

Den Ausdruck „gezielter Todesschuss“ verwendet das Polizeigesetz allerdings nicht. Hier ist die Rede von einem „Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird“ (§ 54 Abs. 2 PolG). In der Literatur ist hauptsächlich von einem „gezielten Todesschuss“⁹ oder einem „finalen Rettungsschuss“¹⁰ die Rede. Um einen „gezielten Todesschuss“ handelt es sich in jedem Fall, da ein Mensch durch einen Schuss gezielt getötet wird. Beweggrund für einen solchen Schuss ist dabei selbstverständlich nicht der Tod dieses Menschen, sondern die Rettung eines anderen.¹¹ „Final“ wird meist auf das Leben des Täters bezogen, welches durch den Schuss beendet wird. „Final“ könnte aber auch auf die Situation an sich bezogen sein. Denn um die Opfer zu retten, soll durch den Schuss z.B. eine Geiselnahme oder ein Amoklauf beendet werden.

Es können daher beide Begriffe verwendet werden, der des „gezielten Todesschusses“ und der des „finalen Rettungsschusses“. Jedoch kann aus dem durchaus positiv klingenden Begriff des „finalen Rettungsschusses“ nicht direkt herausgelesen werden, dass dabei auch ein Mensch gezielt getötet wird. Da es in vorliegender Arbeit, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines solchen Schusses geht, sollte immer auch berücksichtigt werden, dass durch ihn nicht nur Leben gerettet werden sollen, sondern auch konkret das Leben eines Menschen ausgelöscht wird. Aus diesem Grund wird in vorliegender Arbeit der Begriff des gezielten Todesschusses verwendet.

⁹ Belz, Reiner/Mußmann, Eike: Polizeigesetz für Baden-Württemberg/mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften, 7. Aufl., Stuttgart, 2009, S. 548, Rn. 22; Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kniesel, Michael: Polizei- und Ordnungsrecht/mit Versammlungsrecht, 5. Aufl., München, 2008, § 24, Rn. 18 ff.; Rachor, Frederik, in: Liskens, Hans/Denninger, Erhard: Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl., München, 2007, F, Rn. 992.

¹⁰ Ley, Gerd/Burkart, Gerhard: Polizeilicher Schusswaffengebrauch, 5. Aufl., Stuttgart/München/Hannover/Berlin, 2001, S. 95 ff.; Mußgnug, Friederike: Das Recht des polizeilichen Schusswaffengebrauchs, Frankfurt am Main, 2001, S. 82 ff.

¹¹ Rachor, in: Liskens/Denninger, F, Rn. 993.

Die Arbeit beschäftigt sich, wie gesagt, mit der Rechtmäßigkeit eines gezielten Todesschusses. Dieser wird zunächst in das Polizeirecht und die dortigen Handlungsmöglichkeiten eingebettet, um anschließend auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden zu können. Es soll eine Befugnisnorm herausgearbeitet werden, welche die Polizei überhaupt zu einem solchen Eingriff ermächtigt und geprüft werden, ob dieser Eingriff mit den Grundrechten vereinbar ist. Da der gezielte Todesschuss in den einzelnen Bundesländern und dem Bund mitunter anders geregelt ist, als im Land Baden-Württemberg, wird die Regelung des PolG hierzulande mit jenen Regelungen der anderen Länder und jenen des Bundes verglichen. Mit Ausnahme von diesem Vergleich, bezieht sich vorliegende Arbeit grundsätzlich auf die Rechtslage in Baden-Württemberg.

Adressat der Arbeit soll vor allem der ausführende Polizeibeamte sein. Ihm soll aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen ein gezielter Todesschuss möglicherweise erforderlich und rechtmäßig ist. Außerdem soll er einen kurzen Überblick darüber erhalten, mit welchen Folgen er persönlich zu rechnen hat, falls es tatsächlich zu einem solchen gezielten Todesschuss kommen sollte. Daher wird am Ende der Arbeit noch einmal speziell auf die Folgen für den Polizeibeamten eingegangen werden.

2 Einordnung in das Polizeirecht

Einzuordnen ist der gezielte Todesschuss in den Bereich der Gefahrenabwehr, der Hauptaufgabe der Polizei. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, stehen der Polizei Zwangsmittel zur Verfügung. Hierzu zählt unter anderem der unmittelbare Zwang und dazu wiederum auch der Schusswaffengebrauch.

Angewendet wird die Schusswaffe hauptsächlich von Vollzugsbeamten der Länder sowie des Bundes. Der Bund unterhält mit der Bundespolizei einen eigenen Polizeivollzugsdienst.¹² Jedes Bundesland hat zudem eigene Spezialeinsatzkommandos, welche für den Einsatz in einer Krisensituation ausgebildet wurden. Seit den Vorfällen bei den

¹² Mußgnug, S. 41.

Olympischen Spielen in München, hat auch der Bund mit der GSG 9 eine Einheit gegründet, die sich unter anderem auch auf Geiselnahmen spezialisiert hat. Ihren ersten großen Einsatz hatte die GSG 9 bei der Befreiung der Geiseln aus der entführten „Landshut“ in Mogadischu.¹³

Doch nicht nur Mitglieder der GSG 9, sondern jeder Polizeivollzugsbeamte ist dazu verpflichtet, im Dienst eine Waffe zu führen¹⁴ und sie notfalls auch einzusetzen, sollte dies zur Abwehr einer Gefahr notwendig sein.¹⁵

2.1 Gefahrenabwehr

Polizeiliches Handeln wird generell unterschieden in repressives Handeln nach der Strafprozessordnung und präventives Handeln nach den Polizeigesetzen.¹⁶ Bei der Gefahrenabwehr handelt es sich um präventives polizeiliches Handeln. Dieses soll nicht erst einsetzen dürfen, wenn ein Schaden bereits eingetreten ist. Daher knüpfen die Aufgabennormen der Polizeigesetze auch nicht an den Begriff der „Störung“, sondern an das Merkmal der „Gefahr“ an. Denn bei einer Störung ist der Schaden bereits eingetreten, d.h. das polizeiliche Schutzgut wurde bereits verletzt.¹⁷ Eine Gefahr liegt im Allgemeinen hingegen dann vor, „wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit [hinreichender] Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird“.¹⁸ Demnach ist eine Gefahr ein absehbarer zukünftiger Schaden.¹⁹ Da es sich um zukünftige Schäden handelt, muss in der Vergangenheit noch gar kein schädigender Vorgang stattgefunden haben,

¹³ Vgl. Anlage 1.

¹⁴ BVerwGE 56, 227, (228 f.); OVG Berlin, Urt. v. 15.12.1977, Az.: IV B 30.76; Stephan, Ulrich/Deger, Johannes: Polizeigesetz für Baden-Württemberg/Kommentar, 6. Aufl., Stuttgart/München/Hannover/Berlin, 2009, S. 489, Rn. 2.

¹⁵ VG Sigmaringen, NVwZ 1991, S. 199, (200); Stephan/Deger, S. 489, Rn. 2.

¹⁶ Gusy, Christoph: Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., Tübingen, 2009, S. 10, Rn. 19.

¹⁷ Drews, Bill/Wacke, Gerhard/Vogel, Klaus/Martens, Wolfgang: Gefahrenabwehr/Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München, 1986, S. 220.

¹⁸ BVerwGE 45, 51, (57).

¹⁹ Gusy, S. 54, Rn. 108; Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht/Juristische Kurzlehrbücher, 14. Aufl., München, 2008, § 6, Rn. 3; Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 220.

um Gefahren abwehren zu können.²⁰ Sollte ein Schaden allerdings bereits eingetreten und eine Verhinderung der Gefahr nicht mehr möglich sein, ist das präventive Handeln auch darauf gerichtet, die Fortdauer einer Störung zu beenden. Anknüpfungspunkt des präventiven polizeilichen Handelns ist jedoch auch hier die Fortwirkung des schädigenden Vorgangs in die Gegenwart und Zukunft. Ist eine Rechtsgutverletzung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Polizei bereits abgeschlossen, ohne Bestehen einer Fortwirkung oder konkreter Wiederholungsgefahr, ist für polizeiliche Prävention keine Raum mehr. Maßnahmen nach dem Polizeigesetz wären dann unzulässig.²¹

Der Gefahrenabwehrbegriff fordert eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ als Abgrenzung der Gefahr von einer Nicht-Gefahr. Der Grad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit bestimmt sich nach allgemeiner Auffassung nach der Regel der umgekehrten Proportionalität. Das bedeutet, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens zu stellen.²²

Auch das Vorliegen einer Anscheinsgefahr, also einer Situation, welche „bei objektiver Betrachtung als Gefahr erschien, ohne in Wirklichkeit gefährlich zu sein“, berechtigt die Polizei zu einem Eingriff.²³ Denn bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr rechtmäßig war, kommt es immer auf den Sach- und Erkenntnisstand des Polizeibeamten in dem Zeitpunkt an, in welchem die Maßnahme getroffen wurde (sog. ex ante Beurteilung).²⁴

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Polizei, ob und inwieweit sie zur Gefahrenabwehr einschreitet (§ 3 PolG). Es gilt hier das sogenannte Opportunitätsprinzip. Das bedeutet, die Polizei ist bei Vorliegen einer

²⁰ BVerfGE 115, 118, (144).

²¹ Gusy, S. 52, Rn. 102.

²² St. Rspr. des BVerwG (E 45, 51, (61); 47, 31, (40); 88, 348, (351); 116, 347, (356)); Götz, § 6, Rn. 7; Schenke, Wolf-Rüdiger: Polizei und Ordnungsrecht, 5. Aufl., Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2007, S. 40, Rn. 77.

²³ Gusy, S. 61, Rn. 102.

²⁴ BVerwGE 45, 51, (63 f.); 49, 36, (42); Götz, § 6, Rn. 39.

Gefahr zum Einschreiten berechtigt, aber nicht in jedem Fall dazu verpflichtet.²⁵

Das Ermessen ist allerdings nicht dazu gedacht, Aufgaben zu vernachlässigen, sondern als ein Mittel zur zweckmäßigen und möglichst optimalen Erfüllung der Gefahrenabwehr.²⁶ Grenze des Ermessens ist die Verhältnismäßigkeit. Sind bedeutende Rechtsgüter gefährdet oder wäre ein Nichteinschreiten der Polizei unverhältnismäßig, kann das Ermessen auf Null reduziert sein. Ist das Entschließungsermessen auf Null reduziert, so ist die Polizei zu einem Einschreiten verpflichtet. Gilt dies auch für das Auswahlermessen, so bleibt der Polizei nur ein ganz konkretes Mittel zur Gefahrenabwehr.

Um Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr durchsetzen zu können, stehen der Polizei unter gewissen Voraussetzungen auch Zwangsmittel zur Verfügung.

2.2 Unmittelbarer Zwang

Eine Vielzahl polizeilicher Verfügungen ist belastender Art und ergeht ohne oder sogar gegen den Willen des Betroffenen.²⁷ Kommt der Betroffene seiner ihm auferlegten Pflichten nicht freiwillig nach, kann die Polizei die Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Grundsätzlich dürfen Zwangsmittel nur zur Anwendung gelangen, sofern ihnen ein Verwaltungsakt vorausgeht, der bereits unanfechtbar geworden ist oder bei dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Eine Ausnahme hiervon bildet die unmittelbare Ausführung nach § 8 PolG.²⁸ Sie kommt allerdings nur in Betracht, sofern sie zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Das bedeutet, der Erlass einer Grundverfügung, einschließlich der Androhung von Zwangsmaßnahmen, müsste den Erfolg der Gefahrenabwehr beeinträchtigen oder gar verhindern. Zudem darf eine Verfügung gegen den Störer nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein

²⁵ Gusy, S. 204, Rn. 391.

²⁶ Götz, § 11, Rn. 4.

²⁷ Gusy, S. 238, Rn. 436.

²⁸ Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kniesel, Michael: Polizei- und Ordnungsrecht/mit Versammlungsrecht, 5. Aufl., München, 2008, § 24, Rn. 41.

oder keinen Erfolg versprechen. Im Falle einer Geiselnahme, könnte der Erlass einer Grundverfügung gegen den Täter, die Lage eskalieren lassen. Die Polizei muss allerdings auch bei der unmittelbaren Ausführung innerhalb ihrer Befugnisse handeln, d.h. von einer fiktiven Grundverfügung ausgehen. Alle Voraussetzungen für den Erlass einer Verfügung müssen somit gegeben sein. Die Grundverfügung müsste demnach auch dazu geeignet sein, die Gefahr abzuwehren. Kommt der Einsatz eines gezielten Todesschusses in Betracht, wäre eine derartige Grundverfügung nicht zwecktauglich. Die Ungeeignetheit der Grundverfügung rechtfertigt hier die Vollstreckung ohne Vorliegen eines Verwaltungsaktes.²⁹

Der unmittelbare Zwang selbst, stellt nach heute herrschender Meinung keinen Verwaltungsakt sondern einen Realakt dar.³⁰ Der Realakt unterscheidet sich von einem Verwaltungsakt dadurch, dass er nicht auf eine rechtliche Regelung mit Außenwirkung gerichtet ist, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg.³¹

Die Polizei wendet zur Ausführung des Polizeizwangs, die in § 49 PolG abschließend aufgezählten Zwangsmittel: Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang an.³²

Unmittelbarer Zwang darf gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 PolG allerdings nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Das bedeutet, mildere Mittel müssen bereits erfolglos angewandt worden sein, dürfen keine Aussicht auf Erfolg haben oder die, durch die Anwendung milderer Mittel, entstehende Zeitverzögerung kann nicht in Kauf genommen werden. Zu den mildereren Mitteln zählen nicht nur mildere Zwangsmittel, sondern z. B. auch gutes Zureden, eine mündliche Anordnung oder die Überlistung des Täters.³³

Da die Polizei nur befugt ist, den unmittelbaren Zwang als äußerstes Mittel anzuwenden, wird diese Befugnis auch dem Grundsatz des

²⁹ Ley/Burkart, S. 45 ff.

³⁰ Götz, § 13, Rn. 45; Pieroth/Schlink/Kniesel, § 27, Rn. 43; Schenke, S. 317, Rn. 558.

³¹ Peine, Franz-Joseph: Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2008, S. 76, Rn. 304; Schenke, S. 305 f., Rn. 652.

³² Belz/Mußmann, S. 511, Rn. 2.

³³ Belz/Mußmann, S. 533, Rn. 3; Stephan/Deger, S. 492, Rn. 3; Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 546.

Mindesteingriffs nach § 5 Abs. 1 gerecht.³⁴ Der Grundsatz des Mindesteingriffs besagt, dass unter mehreren geeigneten Mitteln das mildeste auszuwählen ist. Auch aus § 52 Abs. 1 S. 2 wird ersichtlich, dass der unmittelbare Zwang gegen Personen nur das äußerste Mittel sein kann. Denn er darf sich erst dann gegen Personen richten, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint.³⁵

Der unmittelbare Zwang dient der Erzwingung einer unvertretbaren Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen den Willen des Betroffenen.³⁶

Umfasst wird dabei jedes Einwirken auf Personen oder Sachen unter Gewaltanwendung³⁷

Unmittelbaren Zwang gibt es in drei Formen. Gemäß § 50 Abs. 1 PolG ergeben sie hinsichtlich der Einwirkungsintensität einen Steigerungskatalog von einfacher körperlicher Gewalt, über Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, bis hin zum Waffengebrauch.³⁸

Zuständig für die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und der Verbrechensbekämpfung ist gem. § 51 PolG der Polizeivollzugsdienst.³⁹ Dieser hat, soweit es die Umstände zulassen, den unmittelbaren Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen (§ 53 Abs. 2 PolG).

Gegen Personen wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs z. B. bei der Verhinderung von Straftaten erforderlich.⁴⁰

2.3 Schusswaffengebrauch gegen Personen

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs vor, ist unter Umständen auch der

³⁴ Stephan/Deger, S. 492, Rn. 3.

³⁵ Belz/Mußmann, S. 533, Rn. 4; Stephan/Deger, S. 492, Rn. 5.

³⁶ Gusy, S. 245, Rn. 446.

³⁷ Stephan/Deger, S. 486, Rn. 3.

³⁸ Stephan/Deger, S. 486 f., Rn. 3.

³⁹ Stephan/Deger, S. 489, Rn. 1.

⁴⁰ Stephan/Deger, S. 485, Rn. 12.

Schusswaffengebrauch möglich (§ 52 Abs. 1 PolG).⁴¹ Man versteht darunter jede Einwirkung auf Personen oder Sachen mit Hilfe von Schusswaffen.⁴²

Als Unterform des unmittelbaren Zwangs ist auch der Schusswaffengebrauch in der Regel anzudrohen. Dies sollte zunächst durch Anruf geschehen, wie z.B. „Hier Polizei, Waffe weg oder ich schieße!“. Sollte der Anruf keinen Erfolg versprechen oder ohne Gefährdung des Polizeibeamten nicht möglich sein, kann der Schusswaffengebrauch auch durch Warnschüsse angedroht werden.⁴³ Ein vollständiger Verzicht auf die Androhung ist nur zulässig, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalles eine solche nicht zulassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.⁴⁴

Da das Polizeigesetz den Begriff der Schusswaffe nicht erläutert, muss hierfür auf Anlage 1 Nr. 1.1 zu § 1 Abs. 4 WaffG zurückgegriffen werden. Danach sind Waffen Gegenstände, welche zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Die im Polizeidienst in Baden-Württemberg zugelassenen Schusswaffen sind in der VwV PolG, Erl. zu § 50 Abs. 2 abschließend festgelegt. Es handelt sich hierbei um Reizstoffgewehre, Mehrzweckpistolen, Pistolen, Revolver, Maschinenpistolen und Gewehre.⁴⁵

Richtet sich der Schusswaffengebrauch gegen Personen, stellt er das äußerste und folgenschwerste Mittel des unmittelbaren Zwangs dar, da mit ihm tiefgreifende Rechtseingriffe verbunden sein können. Aufgrund dessen legt das Gesetz die Voraussetzungen hierfür in den §§ 53 und 54

⁴¹ Stephan/Deger, S. 499, Rn. 7.

⁴² Belz/Mußmann, S. 539, Rn. 3; Stephan/Deger, S. 498, Rn. 3.

⁴³ Belz/Mußmann, S. 534 f., Rn. 10; Stephan/Deger, S. 495, Rn. 11; Götz, § 13, Rn. 48; Ley/Burkart, S. 64.

⁴⁴ Belz/Mußmann, S. 535, Rn. 12; Götz, § 13, Rn. 48.

⁴⁵ Belz/Mußmann, S. 539, Rn. 2; Stephan/Deger, S. 498, Rn. 3.

PolG besonders eingehend fest, um so dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁴⁶ Rechnung zu tragen.⁴⁷

In der Praxis kommt die Schusswaffe gegen Personen eher selten zum Einsatz, meist genügen Warnschüsse.⁴⁸ Weitaus häufiger kommt der Schusswaffengebrauch gegen Sachen bzw. gegen Tiere vor.⁴⁹

Auch für den Schusswaffengebrauch gegen Personen gilt nach § 53 Abs. 1 Satz 2 PolG, dass auf Personen erst dann geschossen werden darf, wenn der polizeiliche Zweck durch Waffenanwendung gegen Sachen nicht erreicht werden kann.⁵⁰ Somit ist der Schusswaffengebrauch gegen einen Geiselnahmer unzulässig, sofern die Geiselnahme auch durch Schüsse auf die Reifen seines Fahrzeuges beendet werden kann.⁵¹ Ist das Fahrzeug allerdings bereits in Bewegung, können derartige Schüsse wegen der Unfall- und Verletzungsgefahr fast dieselbe Wirkung wie ein Schusswaffengebrauch gegen Personen haben und unterliegen dann auch den strengen Voraussetzungen des § 54 PolG.⁵²

Unzulässig ist der Schusswaffengebrauch nach § 53 Abs. 2 PolG, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, es sei denn der Schusswaffengebrauch ist das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr. Unbeteiligte sind Personen, bei denen die Voraussetzungen für den konkreten Schusswaffengebrauch nicht vorliegen, wie etwa bei Schaulustigen, Passanten, Reportern oder Geiseln.⁵³ Drängen sich z.B. bei einer Geiselnahme Reporter zwischen Polizei und Täter, sind die Beamten, im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr der Geiseln,⁵⁴ dazu berechtigt, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Dies gilt auch, wenn das Leben der Reporter dabei in Gefahr ist.⁵⁵

⁴⁶ Vgl. hierzu eingehend: 4.3.3.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

⁴⁷ Belz/Mußmann, S. 538, Rn. 1; Stephan/Deger, S. 498, Rn. 2.

⁴⁸ Stephan/Deger, S. 503, Rn. 4.

⁴⁹ Gusy, S. 249, Rn. 449.

⁵⁰ Stephan/Deger, S. 499, Rn. 9.

⁵¹ Belz/Mußmann, S. 533, Rn. 4.

⁵² Stephan/Deger, S. 499, Rn. 9.

⁵³ Belz/Mußmann, S. 540, Rn. 13.

⁵⁴ Belz/Mußmann, S. 541, Rn. 14.

⁵⁵ Gusy, S. 250, Rn. 449.

Gerade bei dem Geiseldrama von Gladbeck kamen die Reporter den Geiselnemern teilweise näher als die Polizeibeamten. In der Kölner Innenstadt hätte sich der Polizei eine gute Gelegenheit geboten, die Geiselnemer durch einen Schusswaffeneinsatz zu stoppen. Die Geiselnemer waren zu dem Zeitpunkt jedoch von Reportern und Passanten umringt. In diesem Fall entschied sich die Polizei gegen den Einsatz von Schusswaffen, um die Umstehenden nicht zu gefährden.⁵⁶

Des Weiteren muss bei einem Schusswaffengebrauch gegen eine Person, deren Verhalten, Alter und Zustand berücksichtigt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 3 PolG). Ist eine Person dem äußeren Eindruck nach unter 14 Jahre alt, ist der Schusswaffengebrauch gegen sie nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben zulässig. In der Praxis kommt das nur dann in Betracht, wenn die Gefahr von dem Jugendlichen selbst ausgeht.⁵⁷ Denkbar wäre diese Situation z.B. bei einem Amoklauf eines Schülers.

Damit der Schusswaffengebrauch gegen Personen überhaupt zum Einsatz kommen kann, muss neben den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 52 und 53 PolG, ein Fall des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 PolG vorliegen.⁵⁸

Der Schusswaffengebrauch gegen Personen muss demnach einem der folgenden Fälle dienen:

- nach Nr. 1: der Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat, die sich als ein Verbrechen oder als ein Vergehen mit Hilfe von Schusswaffen oder Explosionsmittel darstellt,
- nach Nr. 2: der Fluchtvereitelung eines Verbrechers oder des Täters eines Vergehens gemäß Nr. 1,
- nach Nr. 3: der Fluchtvereitelung von Strafgefangenen sowie bestimmter anderer verwahrter Personen oder der Ergreifung solcher Personen oder
- nach Nr. 4: der Verhinderung einer Gefangenenbefreiung.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. Anlage 3.

⁵⁷ Gusy, S. 249 f., Rn. 449.

⁵⁸ LG Ulm, NSTZ 1991, S. 83, (83); Stephan/Deger, S. 502 f., Rn. 2.

⁵⁹ Gusy, S. 249, Rn. 449; Götz, § 13, Rn. 47.

Der gezielte Todesschuss kommt nur zum Zweck der Gefahrenabwehr und somit nur in den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 PolG in Betracht. Diese Fälle werden daher näher beleuchtet.

2.3.1 Zum Zweck der Gefahrenabwehr

Der Schusswaffengebrauch zum Zweck der Gefahrenabwehr dient der Verhinderung der Begehung, bzw. der weiteren Begehung, einer rechtswidrigen Tat. Doch nicht jede rechtswidrige Tat rechtfertigt den Einsatz von Schusswaffen gegen Personen. Wie bereits dargestellt, ist hierfür nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 PolG ein Verbrechen oder ein bestimmtes Vergehen die Voraussetzung.

Um ein Verbrechen handelt es sich nach § 12 Abs. 1 StGB bei einer rechtswidrigen Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist. Ein Vergehen dagegen, ist gem. § 12 Abs. 2 StGB eine rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bedroht ist. Der Schusswaffengebrauch gegen Personen verlangt ein Verbrechen, welches unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird. Begeht der Täter ein Vergehen ohne diese Qualifizierung, so darf er zumindest nicht durch einen Schusswaffengebrauch an der Tat gehindert werden.⁶⁰

Laut § 54 Abs. 1 PolG muss sich die rechtswidrige Tat nur „den Umständen nach“ als ein Verbrechen oder qualifiziertes Vergehen darstellen, d.h. im Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei, müssen die erkennbaren äußeren Tatumstände den Schluss auf eine solche Tat zulassen. Bei derart gelagerten Fällen wäre der Schusswaffengebrauch gegen Personen somit auch bei Vorliegen einer bloßen Anscheinsgefahr rechtmäßig.⁶¹

⁶⁰ Belz/Mußmann, S. 544, Rn. 3; Stephan/Deger, S. 504, Rn. 9.

⁶¹ Belz/Mußmann, S. 544, Rn. 4; Stephan/Deger, S. 504 f., Rn. 10.

Die rechtswidrige Tat muss aber gem. § 54 Abs. 1 PolG zumindest „unmittelbar bevorstehen“, d.h. sie muss in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.⁶²

2.3.2 Gegen eine Menschenmenge

Im Gegensatz zu § 54 Abs. 1 PolG, bestimmt Abs. 3 die Voraussetzungen, unter denen die Schusswaffe gegen eine Menschenmenge als Ganzes eingesetzt werden darf.⁶³

Der Begriff der Menschenmenge beschreibt eine größere Anzahl von Personen, bei der es auf das Hinzukommen oder Weggehen Einzelner nicht ankommt. Im Gegensatz zur Versammlung, sind die Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks oder ein innerer Zusammenhalt hier kein Kriterium.⁶⁴

Der Schusswaffengebrauch gegen eine ganze Menschenmenge ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig. Nach § 54 Abs. 3 PolG darf er nur dann zum Einsatz kommen, wenn von der Menschenmenge selbst oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen.

Unter Gewalttaten versteht man schwerwiegende Straftaten gegen Personen oder Sachen, bei denen für die Allgemeinheit lebensnotwendige Einrichtungen zerstört oder besonders hochwertige Rechtsgüter verletzt werden. Hierzu zählen u.a. Tötungsdelikte, wie Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB).⁶⁵

Diese Taten müssen „von der Menschenmenge“ oder „aus ihr heraus“ begangen werden. Das bedeutet, sie müssen entweder von einem großen Teil der Mitglieder oder von Einzelnen, unter dem bewussten Schutz der Menge, verübt werden.⁶⁶

Neben dem Vorliegen von Gewalttaten, müssen für den Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge auch die

⁶² Belz/Mußmann, S. 544, Rn. 5; Stephan/Deger, S. 505, Rn. 11; Rachor, in: Liskén/Denninger, F, Rn. 974.

⁶³ Belz/Mußmann, S. 549, Rn. 26.

⁶⁴ OLG Düsseldorf, NJW 1990, S. 2699, (2699); Stephan/Deger, S. 511, Rn. 30.

⁶⁵ Belz/Mußmann, S. 549, Rn. 28; Stephan/Deger, S. 511, Rn. 31.

⁶⁶ Belz/Mußmann, S. 550, Rn. 29.

allgemeinen Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs gegeben sein. Insofern müssen zunächst einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Hieb Waffen erfolglos angewandt worden sein oder die Anwendung dieser milderer Mittel darf keine Aussicht auf Erfolg haben.⁶⁷

Der Polizei stehen hier eine Reihe wirksamer Mittel wie etwa Wasserwerfer, Reiz- und Nebelstoffe, Dienstpferde usw. zur Verfügung, so dass allein schon deshalb der Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge nur in äußersten Extremfällen zum Einsatz gelangen kann.⁶⁸

Dritte Voraussetzung ist nach § 54 Abs. 3 PolG, dass der Schusswaffeneinsatz gegen Einzelne nicht zum Ziel führt oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.⁶⁹

2.3.3 Der tödlich wirkende Schuss

In Baden-Württemberg wurde Absatz 2 des § 54 PolG erst durch Änderungsgesetz vom 22.10.1991 eingefügt.⁷⁰

Er besagt, dass ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, nur zulässig ist, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. Dieser Wortlaut ist identisch mit § 42 Abs. 2 Satz 2 MEPolG.⁷¹

Satz 1 dieses Paragraphen des MEPolG hat das Land Baden-Württemberg nicht in sein Polizeigesetz übernommen. Er besagt, dass Schusswaffen gegen Personen nur gebraucht werden dürfen, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Diese Einschränkung ergibt sich aber auch unmittelbar aus dem Grundsatz des Mindesteingriffs und muss daher nicht

⁶⁷ Stephan/Deger, S. 511, Rn. 31.

⁶⁸ Belz/Mußmann, S. 550, Rn. 30; Stephan/Deger, S. 511, Rn. 29.

⁶⁹ Belz/Mußmann, S. 550, Rn. 31; Stephan/Deger, S. 511, Rn. 31.

⁷⁰ Stephan/Deger, S. 507, Rn. 22.

⁷¹ Belz/Mußmann, S. 547, Rn. 19; Vgl. hier eingehend: 5.2 Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes.

explizit aufgeführt werden.⁷² Denn der Grundsatz besagt bereits, dass die Auswirkungen eines Schusses möglichst gering sein müssen. Die Aufnahme des Begriffs der Angriffsunfähigkeit in das Polizeigesetz würde den Tatbestandskatalog des § 54 Abs. 2 PolG daher auch nicht erweitern, sondern nur noch einmal klarstellen.⁷³

Der Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ beschreibt regelmäßig die höchste Gefahrstufe. Er kombiniert die Nähe des Schadenseintritts mit der Bedrohung besonders hochwertiger Rechtsgüter. Der Schadenseintritt ist bei einer gegenwärtigen Gefahr mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten, steht zeitlich unmittelbar bevor und kann nicht ohne außergewöhnliche Maßnahmen abgewendet werden.⁷⁴ Diese Prognose ist allerdings von vielen Umständen des Einzelfalles abhängig und dadurch nicht leicht zu stellen.⁷⁵ Sicherlich ist eine gegenwärtige Lebensgefahr dann gegeben, wenn ein Amokläufer um sich schießt⁷⁶ oder ein Geiselnnehmer eine Geisel bereits ernsthaft verletzt oder getötet hat und nun eine weitere mit der Schusswaffe bedroht.⁷⁷

Schwieriger ist die Situation zu beurteilen, wenn der Täter versichert, die bedrohte Geisel freizulassen, sobald ihm das geforderte Geld ausgehändigt werde. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gegenwärtige Gefahr um so eher anzunehmen ist, je höher der Stellenwert des bedrohten Rechtsguts ist und je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.⁷⁸

Sollte der Geisel „nur“ eine schwerwiegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit drohen, ist noch mehr Zurückhaltung geboten.⁷⁹

⁷² Stephan/Deger, S. 503, Rn. 6; Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 549.

⁷³ Stephan/Deger, S. 503 f., Rn. 6.

⁷⁴ Gusy, S. 65, Rn. 130.

⁷⁵ Belz/Mußmann, S. 548, Rn. 24.

⁷⁶ Stephan/Deger, S. 510, Rn. 28.

⁷⁷ Belz/Mußmann, S. 548 f., Rn. 24; Stephan/Deger, S. 510, Rn. 28; Ley/Burkart, S. 113.

⁷⁸ Stephan/Deger, S. 510, Rn. 28; Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 224.

⁷⁹ Stephan/Deger, S. 510, Rn. 28; Anmerkung: Eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit liegt vor, wenn die in § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) genannten Voraussetzungen oder Verletzungsfolgen zu erwarten sind.

Werden Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet, so ist auch hier der gezielte Todesschuss nur zur Abwehr einer Lebensgefahr zulässig.⁸⁰

Generell gilt, je gefährlicher ein Schuss ist, desto höher muss die Gefahr sein, deren Abwehr er dient.⁸¹

Der gezielte Todesschuss muss zudem das einzige Mittel zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr sein. Mildere Mittel müssen demnach bereits erfolglos angewandt worden sein oder dürfen keine Aussicht auf Erfolg haben. Zu den milderen Mitteln zählen nicht nur mildere Zwangsmittel sondern z.B. bei Geiselnahmen das Führen intensiver Verhandlungsgespräche mit dem Straftäter um diesen zur Aufgabe zu überreden oder im Einzelfall sogar das kurzzeitige Eingehen auf seine Forderungen, zum Schein, als Preis für die Freilassung der Geiseln.⁸² Bei dem Geiseldrama von Gladbeck wurden den Tätern z.B. präparierte Fluchtautos zur Verfügung gestellt.⁸³ Auch in München gab es zunächst mehrere Verhandlungsgespräche. Schließlich ging man zum Schein auf die Forderungen der Täter ein und besorgte ihnen ein Flugzeug. Tatsächlich war jedoch nie geplant, die Täter mit den Geiseln ausfliegen zu lassen.⁸⁴

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass der gezielte Todesschuss nicht immer das geeignetste Mittel zur Rettung der Geiseln ist. Denn es besteht durchaus die Gefahr, dass die Geisel selbst getroffen oder vom Straftäter noch verletzt oder getötet werden könnte.⁸⁵

Praktisches Problem hierbei ist, so schießen zu können, dass die Überlebenschancen des Opfers zumindest deutlich erhöht werden.⁸⁶ Zum Wesen des gezielten Todesschusses gehört es, dass der handelnde

⁸⁰ Belz/Mußmann, S. 548, Rn. 23.

⁸¹ BGH, NStZ 1989, S. 230, (232).

⁸² Kutscha, Martin: Gezielter Todesschuss ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage?, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291, (290).; Gas, Tonio: Darf der Staat töten?, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (35).

⁸³ Vgl. Anlage 3.

⁸⁴ Vgl. Anlage 1.

⁸⁵ Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291, (290); Rachor, in: Lisken/Denninger, F, Rn. 1020.

⁸⁶ Stephan/Deger, S. 510, Rn. 28.

Polizeibeamte den Tod des Störers billigend in Kauf nimmt oder diesen sogar will. Ziel eines solchen Schusses sind solche Organe, deren Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sofort tödlich wirkt, wie etwa Herz oder Kopf.⁸⁷ Dies unterscheidet den gezielten Todesschuss vom tödlichen Fehlschuss. Der tödliche Fehlschuss richtet sich gegen Körperteile, deren Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht lebensbedrohend ist, dabei jedoch z.B. bestimmte innere Organe trifft und letztendlich doch zum Tode des polizeilichen Gegenübers führt.⁸⁸ Ein solcher Schuss verliert seine Rechtmäßigkeit jedoch nicht, nur weil er fehl geht.⁸⁹

3 Befugnisnorm

Wie für jeden anderen Grundrechtseingriff, bedarf die Polizei auch für einen Eingriff in das Recht auf Leben, einer Befugnisnorm, welche sie zu einem derartigen Eingriff ermächtigt.⁹⁰

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Eingriffsermächtigungen sind in jüngster Zeit erheblich präzisiert worden, um der öffentlichen Hand Legitimation zu garantieren und für Verwaltung und Bürger Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des Staatshandelns zu schaffen. Vor allem für das Polizeirecht ist dies von zentraler Bedeutung. Denn das Polizeirecht verlangt dem Bürger Grundrechtseinschränkungen ab, um Rechtsgutverletzungen entgegen zu wirken, die teilweise noch gar nicht begangen wurden.⁹¹

Ob es für den gezielten Todesschuss überhaupt eine Befugnisnorm gibt und wenn ja, wo und wie diese geregelt ist, wird in der Literatur seit Jahren diskutiert.

⁸⁷ Belz/Mußmann, S. 548, Rn. 22; Ley/Burkart, S. 97 f.

⁸⁸ Thewes, Wilfried: Rettungs- oder Todesschuss?/Pro und Contra zum polizeilichen Schusswaffeneinsatz mit der Absicht oder dem Risiko der Tötung, Hilden/Rhld., 1988, S. 69.

⁸⁹ BGH, NJW 1999, S. 2533, (2534).

⁹⁰ Gusy, S. 83, Rn. 171.

⁹¹ Gusy, S. 83f., Rn. 172.

Dabei fällt häufig der Begriff der sogenannten Notrechtsvorbehalte.

§ 54 Abs. 4 PolG besagt, dass das Recht zum Gebrauch von Schusswaffen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften unberührt bleibt. Mit „anderen gesetzlichen Vorschriften“ werden die allgemeinen straf- und zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe der Notwehr bzw. Nothilfe (§ 32 StGB, § 227 BGB) und des Notstandes (§ 34 StGB, §§ 228, 904 BGB) beschrieben. Die Aufnahme dieser Rechtfertigungsgründe in das Polizeirecht wird als „Notrechtsvorbehalt“ bezeichnet.⁹² „Notwehr bzw. Nothilfe ist dabei diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.“⁹³ Die Bedeutung der Notrechtsvorbehalte wird kontrovers beurteilt. Während das öffentlich-rechtliche Schrifttum heute nahezu einstimmig davon ausgeht, dass es sich bei den Notrechtsvorbehalten nicht um die Einräumung zusätzlicher Zwangsanwendungsbefugnisse handelt⁹⁴, hält das strafrechtliche Schrifttum zum Teil an der ehemals herrschenden Auffassung fest⁹⁵, die insbesondere eine polizeiliche Befugnis zur Nothilfe bejaht.

Da im Polizeigesetz, als *lex specialis*, die staatlichen Eingriffsbefugnisse lückenlos geregelt sind, besteht allerdings kein Grund, das Strafrecht als Eingriffsermächtigung heranzuziehen. Eine analoge Anwendung des Strafrechts für den gezielten Todesschuss ist daher bereits aus diesem Grund unzulässig.⁹⁶ Denn wo der Gesetzgeber die Polizei bei der Wahrung ihrer Aufgaben an das öffentliche Recht bindet, können die allgemeinen Notrechte nicht zur Erweiterung der hoheitlichen Eingriffsbefugnisse herangezogen werden.⁹⁷ Der betroffenen Bürger und die Allgemeinheit könnten sonst nicht mehr darauf vertrauen, dass die

⁹² Belz/Mußmann, S. 550; Stephan/Deger, S. 512, Rn. 32; Götz, § 13, Rn. 51.

⁹³ OLG Celle, NJW-RR 2001, S. 1033, (1034).

⁹⁴ Vgl. u.a. Gusy, S. 87; Götz, § 13, Rn. 51; Pieroth/Schlink/Kniesel, § 13, Rn. 25; Rachor, in: Lisken/Denninger, F, Rn. 1013; Schenke, S. 320, Rn. 562; Würtenberger, Thomas/Heckmann, Dirk: Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., Tübingen, 2005, S. 374, Rn. 787.

⁹⁵ Götz, § 13, Rn. 51; Thewes, S. 44.

⁹⁶ Gusy, S. 87, Rn. 177; Thewes, S. 50 f.

⁹⁷ Thewes, S. 51.

Polizei nur die in einem Rechtsstaat öffentlich-rechtlich begrenzten und kontrollierbaren Mittel staatlicher Gewalt anwendet.⁹⁸

Des Weiteren werden durch die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe weder die grundgesetzlichen Anforderungen des Zitiergebotes⁹⁹, des Übermaßverbotes¹⁰⁰ noch des Bestimmtheitsgrundsatzes¹⁰¹ erfüllt.¹⁰² Als Befugnisnorm wären die Rechtfertigungsgründe somit verfassungswidrig.¹⁰³ Auch die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten sind nur bei der Anwendung des öffentlichen Rechts und nicht bei den Notrechten zu beachten.¹⁰⁴

Es wäre unzulässig, über die Inanspruchnahme der Rechtfertigungsgründe die öffentlich-rechtlichen Begrenzungen zielgerichtet zu unterlaufen.¹⁰⁵

Die Unberührtheitsklausel, des § 54 Abs. 4 PolG stellt vielmehr klar, dass dem einzelnen Polizisten die zivil- und strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe nicht genommen werden. Der Polizist handelt in diesem Fall zum Selbstschutz wie ein Privater und nicht hoheitlich.¹⁰⁶

Dass es sich bei dem gezielten Todesschuss um eine hoheitliche Eingriffsmaßnahme staatlicher Organe handelt, zeigt auch ein Blick in die bundeseinheitlich geltende Polizeidienstvorschrift (PDV) 132 für den Fall der Geiselnahme. In ihr sind umfangreiche Maßnahmen für einen solchen Einsatz vorgesehen.¹⁰⁷

Die PDV 132 dient, wie auch die anderen Polizeidienstvorschriften, den Polizeibeamten als Rechtsanwendungshilfe. Durch diese Vorschriften werden die Gesetze überhaupt erst praktisch anwendbar. Denn in einer

⁹⁸ BVerfGE 9, 137, (147, 149); 17, 306, (304); Thewes, S. 48.

⁹⁹ Vgl. hierzu eingehend: 4.3.3.1 Zitiergebot

¹⁰⁰ Vgl. hierzu eingehend: 4.3.3.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹⁰¹ Vgl. hierzu eingehend :4.3.3.3 Bestimmtheitsgrundsatz

¹⁰² Thewes, S. 58.

¹⁰³ Gusy, S. 87, Rn. 177.

¹⁰⁴ Thewes, S. 40.

¹⁰⁵ Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291, (291); Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (35).

¹⁰⁶ Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (35); Vgl. hierzu eingehend: 6 Bedeutung für den Polizeibeamten.

¹⁰⁷ Stephan/Deger, S. 509, Rn. 25.

Einsatzsituation können rechtliche Erwägungen angesichts häufiger Zeitknappheit, geringer Übersichtlichkeit der tatsächlichen Lage und der Unterschiedlichkeit der Handlungssituationen kaum angestellt werden.

Bei der tatsächlichen Ausführung von Maßnahmen kommt den Verwaltungsvorschriften daher erheblich größere praktische Relevanz zu als dem Gesetz. Die Grundlagenvorschrift PDV 100 ist das Standardwerk für die Praxis der Polizeiarbeit.

Derartige Verwaltungsvorschriften sollen sicherstellen, dass möglichst alle Beamten das abstrakte Recht in gleicher Weise auslegen und anwenden.

Die Vorschriften sind allerdings nicht-öffentlich. Eine Außenwirkung der Verwaltungsvorschriften wird daher grundsätzlich verneint.¹⁰⁸ Sie gelten nur für die Beamten selbst.¹⁰⁹

Bei den Polizeidienstvorschriften handelt es sich somit ebenfalls nicht um Befugnisnormen.

Häufig vertreten wird die Ansicht, § 54 Abs. 2 PolG alleine sei die Befugnisnorm für einen gezielten Todesschuss.¹¹⁰ Eine Befugnisnorm besteht aber aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge, welche zu einem Handeln ermächtigt.¹¹¹ Wäre § 54 Abs. 2 PolG eine Befugnisnorm, könnte er z.B. wie folgt lauten:

Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, darf abgegeben werden, wenn eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit besteht.

Durch seine tatsächliche Formulierung, „ist nur zulässig, wenn“, zeigt § 54 Abs. 2 PolG allerdings nur die äußersten Grenzen des Beurteilungsspielraumes bei einem Schusswaffengebrauch gegen

¹⁰⁸ Gusy, S. 19, Rn. 35.

¹⁰⁹ Mußgnug, S. 45.

¹¹⁰ Vgl. z.B. Belz/Mußmann, S. 547, Rn. 20; Arzt, Clemens: Gezielter Todesschuss - Zulässigkeit und Voraussetzungen nach der EMRK/Zugleich ein Beitrag zur Kontroverse zwischen Kutscha und Gintzel, in: Die Polizei, 2009, S. 52-56, (54), (im Folgenden zitiert als: Arzt, in: Die Polizei, 2009); Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291, (290).

¹¹¹ Ley/Burkart, S. 102.

Personen auf.¹¹² Er dient der Polizei sozusagen als Beurteilungshilfe, bei der Frage, wann das äußerste aller Zwangsmittel zum Einsatz gelangen könnte.

Bei diesem Absatz handelt es sich um eine ermächtigungsbegrenzende Bestimmung, d.h. er stellt selbst keine Ermächtigungsgrundlage dar, sondern schränkt vorhandene Ermächtigungen ein.¹¹³ Dies gilt auch für das baden-württembergische Polizeigesetz, obwohl hier nicht deutlich zwischen Befugnisnorm und ermächtigungsbegrenzender Bestimmung getrennt wird. Denn die Regelung über den tödlich wirkenden Schuss wurde im Polizeigesetz bei den Ermächtigungen zum Schusswaffengebrauch gegen Personen und nicht - davon unabhängig - eingeordnet.¹¹⁴

Mit der Regelung des tödlich wirkenden Schusses wird das Polizeigesetz der Beachtung der Wesentlichkeitslehre des BVerfG gerecht.¹¹⁵ Die Wesentlichkeitslehre besagt, dass wesentliche Entscheidungen über die Voraussetzungen, Umstände und Folgen von Eingriffen in Grundrechte vom Gesetzgeber getroffen werden müssen, wobei sich die Wesentlichkeit der Entscheidungen nach der Eingriffsintensität bemisst.¹¹⁶ Durch die Regelung über den tödlich wirkenden Schuss, wird das Eingriffsrecht aber weder erweitert noch eingeschränkt.¹¹⁷ Allein § 54 Abs. 2 PolG scheidet als Befugnisnorm daher ebenfalls aus.

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 PolG ermächtigt, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen zum Schusswaffengebrauch sowie eines Verbrechens oder qualifizierten Vergehens, zu einem Schusswaffengebrauch gegen Personen. Er ist, mit seiner Ermächtigung zur Zwanganwendung, die

¹¹² Gintzel, Kurt: Gezielter Todesschuss - Zulässigkeit und Voraussetzungen nach der EMRK/Eine Erwiderung auf den Beitrag von Prof. Dr. Clemens Arzt, in: Die Polizei, 2009, S. 114-116, (116).

¹¹³ Gintzel, Kurt: Gezielter Todesschuss ohne Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage?/Eine Erwiderung auf den Beitrag von Prof. Dr. Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 333-335, (333); Ley/Burkart, S. 103.

¹¹⁴ Ley/Burkart, S. 101.

¹¹⁵ Gintzel, in: Die Polizei, 2009, S. 114-116, (115).

¹¹⁶ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 24, Rn 18.

¹¹⁷ Gintzel, in: Die Polizei, 2009, S. 114-116, (115); Stephan/Deger, S. 503 f., Rn. 6.

eigentliche Befugnisnorm des Schusswaffengebrauchs gegen einen Menschen.¹¹⁸ § 54 Abs. 2 PolG zeigt dabei die äußerste Grenze dieser Ermächtigung auf und liefert die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale der gegenwärtigen Lebensgefahr und der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit. Allerdings käme man ebenfalls zu dem Ergebnis, dass diese Merkmale vorliegen müssen, wenn innerhalb des Beurteilungsspielraumes der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Die Regelung über den tödlich wirkenden Schuss zeigt aber nochmals klar und deutlich, mit welchen Folgen ein Straftäter bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale rechnen muss.

Der gezielte Todesschuss ist zwar der extremste Fall des unmittelbaren Zwangs, fällt aber aufgrund dessen nicht bereits aus dem Polizeirecht heraus.¹¹⁹

Die Befugnis zur Ausführung eines gezielten Todesschusses ergibt sich demnach aus § 54 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 PolG.¹²⁰

4 Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Die Anwendung eines gezielten Todesschusses kommt nur in Betracht, soweit eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit vorliegen. Die derart gefährdeten Personen haben ohne Zweifel ein Recht auf Leben. Dieses Recht steht aber auch demjenigen, der diese Personen bedroht, in derselben Größenordnung zu.¹²¹

Häufig sind auf Lebenssachverhalte mehrere Grundrechte aus verschiedenen Rechtsebenen anwendbar.¹²² Das Grundrecht auf Leben findet sich ebenfalls in mehreren Grundrechtsebenen wieder. Zum internationalen Grundrechtsschutz zählt z.B. die „Allgemeine Erklärung

¹¹⁸ Vgl. Gintzel, in: Die Polizei, 2009, S. 114-116, (115); Vgl. auch Gintzel, in: Die Polizei, 2008, S. 333-335, (333); Ley/Burkart, S. 101.

¹¹⁹ Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 549.

¹²⁰ Stephan/Deger, S. 509, Rn. 26.

¹²¹ Ley/Burkart, S. 98.

¹²² Herrmann/Lang/Schneider, S. 37.

der Menschenrechte“ der UNO. Diese hat allerdings nur empfehlenden Charakter und keine rechtliche Bindungswirkung.¹²³

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist für Deutschland und die weiteren 46 Mitgliedsstaaten¹²⁴ des Europarates, dagegen bindend.

Der zum 01.12.2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon enthält die EU-Charta der Grundrechte und wurde in Deutschland bereits am 25.09.2009 ratifiziert.¹²⁵ Auch die EU-Charta besagt in Art. 2, dass jeder ein Recht auf Leben hat. Gemäß § 51 Abs. 1 der Charta gilt sie allerdings nur für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedsstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.¹²⁶

Selbstverständlich muss bei Eingriffen in das Recht auf Leben das Grundgesetz, als höherrangiges Recht, beachtet werden.

In Art. 1 Abs. 3 bindet das Grundgesetz den Staat an die Grundrechte.¹²⁷

Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt sich daraus eine Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Leben der Grundrechtsträger.¹²⁸ Der Bürger tritt die Befugnis zum hoheitlichen Handeln an den Staat ab, darf sich also nicht selbst verteidigen und auch keine Polizei oder Bürgerwehr etablieren. Im Gegenzug dazu hat er einen Anspruch darauf, dass der Staat ihm Sicherheit gewährt¹²⁹ und sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen stellt.¹³⁰

Die staatlichen Organe haben aber einen Ermessensspielraum bei der Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht. Eine Pflicht zur Ergreifung bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Maßnahmen lässt sich daraus in der Regel

¹²³ Deger, Johannes: Grundrechte, Altenberge, 2008, S. 157.

¹²⁴ Vgl. zur Anzahl der aktuellen Mitgliedsstaaten: Art. 26 der Satzung des Europarates.

¹²⁵ BGBl. II 2008, 1038; Schorkopf, Frank: Die Europäische Union im Lot/Karlsruhes Rechtsspruch zum Vertrag von Lissabon, in: EuZW, 2009, S. 718-724, (718).

¹²⁶ Borowski, Martin, in: Meyer, Jürgen (Hrsg.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Aufl., Baden-Baden, 2006.

¹²⁷ Herrmann/Lang/Schneider, S. 35.

¹²⁸ BVerfGE 46, 160, (164 f.); 115, 118, (139); Stern, Klaus/Becker, Florian: Grundrechte-Kommentar, Köln, 2010, Art. 2, Rn. 82; Stephan/Deger, S. 510, Rn. 27; Deger, S. 17; Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 547.

¹²⁹ Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (40); Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 547.

¹³⁰ BVerfGE 115, 118, (152).

nicht ableiten.¹³¹ Dies geschieht allenfalls bei extremen Gefährdungslagen, die nicht anders lösbar sind.¹³²

In der Praxis wird weniger nach dem Rang des gefährdeten Rechtsguts, als nach dem notwendigen Aufwand für dessen Schutz abgegrenzt. Denn ein falsch geparktes Fahrzeug zu entfernen bindet z.B. weniger personelle und organisatorische Mittel, als der Schutz einer Person vor Morddrohungen oder Terroranschlägen.¹³³

Im Falle des entführten ehemaligen Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer, forderten RAF-Terroristen damals die Freilassung elf politischer Gesinnungsgenossen sowie die freie Ausreise aus der Bundesrepublik. Der Sohn Schleyers stellte beim BVerfG im Namen seines Vaters einen Eilantrag, mit dem die Regierung verpflichtet werden sollte, den Forderungen, zum Schutz des Lebens Schleyers, nachzukommen. Der Antrag wurde zurückgewiesen, die Regierung kam den Forderungen nicht nach und Schleyer wurde ermordet.

Der Staat wäre durch ein Eingehen auf die Forderungen zur Rettung des Lebens eines Einzelnen erpressbar geworden und hätte dadurch im Hinblick auf mögliche Folgetaten das Leben aller Bürger weniger effektiv schützen können.¹³⁴

4.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihre Zusatzprotokolle stellen in Deutschland, durch die Zustimmung des Bundestages und der anschließenden Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, unmittelbar geltendes Recht dar.¹³⁵

Innerhalb der deutschen Rechtsordnung steht die EMRK im Range eines einfachen Bundesgesetzes und damit unterhalb des Grundgesetzes.¹³⁶

¹³¹ BVerfGE 46, 160, (164 f.).

¹³² BVerfGE 77, 170, (193 ff.); 115, 118, (143 ff.); Deger, S. 18; Herrmann/Lang/Schneider, S. 115.

¹³³ Gusy, S. 207, Rn. 396.

¹³⁴ BVerfGE 46, 160, (165); Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (39).

¹³⁵ Arzt, in: Die Polizei, 2009, S. 52-56, (52); Deger, S. 163.

¹³⁶ Arzt, in: Die Polizei, 2009, S. 52-56, (53); Walter, 2009, S. 311-334, (333); Deger, S. 163; Epping, S. 420 f., Rn. 988.

Dennoch kann sie zusätzliche Rechte einräumen und wird als Auslegungshilfe für die Grundrechte herangezogen.¹³⁷

Kontrollinstanz ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), mit Sitz in Straßburg.¹³⁸

Ziel der Signaturstaaten der EMRK war es, die vertragsschließenden Parteien dazu zu verpflichten, die vorsätzliche Tötung von Menschen nicht als Mittel zur Erreichung von Staatszwecken zu gebrauchen.¹³⁹

Art. 2 Abs. 1 der EMRK schützt das Recht auf Leben und verbietet, außer bei einer zulässigen Vollstreckung eines Todesurteils, die absichtliche Tötung.

Abs. 2 a) dieses Artikels gestattet wiederum die Tötung zur Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung.¹⁴⁰

Allerdings nur, wenn es zu diesem Zwecke unbedingt erforderlich ist. Bei der Zwanganwendung bleibt somit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁴¹ gewahrt.¹⁴²

Zur rechtswidrigen Gewaltanwendung zählen Angriffe auf das Leben und nicht unerhebliche Angriffe auf die Gesundheit. Auch eine der Gewalt gleichkommenden Drohung gilt bereits als Angriff. Die EMRK begrenzt dadurch die Auslegung der Polizeigesetze für Waffeneinsätze, die tödlich wirken können.¹⁴³ Allgemein wird aber davon ausgegangen, dass unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 a) EMRK auch ein gezielter Todesschuss als letztes Mittel zulässig sein kann und vom EGMR nicht beanstandet werden würde.¹⁴⁴

4.2 Das Verbot der Todesstrafe

Gemäß Art. 102 GG ist die Todesstrafe abgeschafft.

¹³⁷ Deger, S. 163; Grabenwarter, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl., München, 2008, S. 18, Rn. 6.

¹³⁸ Deger, S. 164.

¹³⁹ Walter, 2009, S. 311-334, (333).

¹⁴⁰ Stephan/Deger, S. 510, Rn. 27.

¹⁴¹ Vgl. hierzu eingehend: 4.3.3.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

¹⁴² Arzt, in: Die Polizei, 2009, S. 52-56, (53); Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291, (290).

¹⁴³ Gusy, S. 251, Rn. 451.

¹⁴⁴ Arzt, in: Die Polizei, 2009, S. 52-56, (54).

Auch eine Wiedereinführung wäre nicht möglich.¹⁴⁵ Denn es gibt keine Form der Todesstrafe, welche die Achtung der Menschenwürde gewährleistet. Da die Menschenwürde unter dem Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG steht, kann auch die Todesstrafe nicht wieder eingeführt werden.¹⁴⁶ Zudem sind völkerrechtliche Bindungen, wie die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle entscheidend. Nach Art. 1 des 6. Protokolls zur EMRK ist die Todesstrafe abgeschafft. Entgegen dem unverbindlich klingenden Titel handelt es sich bei dem Protokoll um einen verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag wie bei der EMRK selbst.¹⁴⁷ Das Justizgrundrecht des Art. 102 GG ist heute daher ohne praktische Bedeutung.¹⁴⁸

Todesstrafe und gezielter Todesschuss haben eine völlig andere Zielrichtung. Der gezielte Todesschuss hat ausschließlich gefahrenabwehrenden Charakter.¹⁴⁹ Bei ihm geht es darum, einen Konflikt zu lösen und unschuldiges Menschenleben zu retten.¹⁵⁰ Bei der Todesstrafe handelt es sich dagegen um die Vollstreckung eines Strafurteils.¹⁵¹

Der gezielte Todesschuss wird somit nicht von Art. 102 GG berührt.

4.3 Das Recht auf Leben im Grundgesetz

Das vom BVerfG als „ein Höchstwert innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung“¹⁵² bezeichnete Recht auf Leben, findet sich im Grundgesetz in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wieder.¹⁵³ Integriert wurde es vor dem Hintergrund nationalsozialistischer Verbrechen, wie der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“.¹⁵⁴

¹⁴⁵ Deger, S. 21; Epping, Volker: Grundrechte, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg, 2007, S. 46, Rn. 113, vertritt hier keine klare Meinung; Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (33).

¹⁴⁶ Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte Staatsrecht II, 24. Aufl., Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2008, S. 95, Rn. 401.

¹⁴⁷ Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (33).

¹⁴⁸ Herrmann/Lang/Schneider, S. 238.

¹⁴⁹ Ley/Burkart, S. 98 f.

¹⁵⁰ Stephan/Deger, S. 510, Rn. 27.

¹⁵¹ Ley/Burkart, S. 98 f.

¹⁵² BVerfGE 49, 24 (53); 115, 118, (139); BVerfG, NJW 1975, S. 573, (575).

¹⁵³ Herrmann/Lang/Schneider, S. 115.

¹⁵⁴ BVerfG, NJW 1975, S. 573, (574); Deger, S. 17; Epping, S. 39, Rn. 96.

Anders als die Menschenwürde, dem höchsten Wert der Verfassung,¹⁵⁵ genießt das Recht auf Leben nach dem Wortlaut des Grundgesetzes keinen absoluten Schutz.¹⁵⁶ In dieses Recht kann eingegriffen werden. Als Eingriff bezeichnet man allgemein jedes positive hoheitliche Handeln, durch das mittelbar oder unmittelbar die Grundrechtspositionen des Einzelnen erheblich beeinträchtigt werden.¹⁵⁷

Sprachlich kann von einem Eingriff in das Grundrecht auf Leben nur dann ausgegangen werden, wenn das Leben ausgelöscht, das Grundrecht also vollends entzogen wird.¹⁵⁸ Dies ist bei der Anwendung des gezielten Todesschusses der Fall.

Wie bereits dargestellt¹⁵⁹ wurden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Eingriffsermächtigungen in jüngerer Zeit erheblich präzisiert. Diesen Anforderungen wird das BVerfG namentlich durch die Betonung dreier Grundsätze gerecht. Den formellen Garantien wie z.B. dem Zitiergebot, dem Bestimmtheitsgebot und dem Übermaßverbot.¹⁶⁰ Diese, im Einzelfall nicht immer klar voneinander trennbaren Grundsätze, münden in konkrete Maßstäbe für polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse.

Tatbestand und Rechtsfolge dieser Eingriffsbefugnisse hat der Gesetzgeber selbst hinreichend zu bestimmen.¹⁶¹

4.3.1 Schutzbereich

Der Schutzbereich eines Grundrechts muss im Einzelfall für jedes Grundrecht gesondert festgestellt werden und kann nicht abstrakt-generell bestimmt werden. Er gliedert sich in einen sachlichen und einen persönlichen Schutzbereich.¹⁶²

¹⁵⁵ Herrmann/Lang/Schneider, S. 115.

¹⁵⁶ Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291, (289).

¹⁵⁷ Herrmann/Lang/Schneider, S. 42.

¹⁵⁸ Herrmann/Lang/Schneider, S. 119.

¹⁵⁹ Vgl. hierzu eingehend: 3 Befugnisnorm.

¹⁶⁰ BVerfGE 113, 348, 385 ff.

¹⁶¹ BVerfGE 113, 348, 385 ff.; Gusy, S. 83 f., Rn. 172 f.

¹⁶² Herrmann/Lang/Schneider, S. 40.

Der persönliche Schutzbereich bestimmt die Grundrechtsträger. Hierunter fallen alle natürlichen Personen. Grundsätzlich ist die Grundrechtsfähigkeit bei Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nur vom Leben bis zum Tod gegeben. Jedoch ist auch das ungeborene Leben bereits Grundrechtsträger.¹⁶³ Der Tod tritt nach derzeit allgemein herrschender Meinung, mit Erlöschen der Hirnströme ein.¹⁶⁴

Auf eine etwaige geistige Reife kommt es nicht an. Unter der Geltung des Grundgesetzes gibt es kein „lebensunwertes Leben“. „Jedes menschliche Leben ist als solches gleich wertvoll.“¹⁶⁵

Der sachliche Schutzbereich des Rechts auf Leben umfasst, das „Recht zu leben“. Das BVerfG stellt in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz dabei, auf das körperliche Dasein, d.h. die biologisch-physische Existenz einer Person, ab.¹⁶⁶ Diese Existenz reicht vom Zeitpunkt des Entstehens bis zum Eintritt des Todes.¹⁶⁷

Das Grundrecht auf Leben zielt damit auf die Aufrechterhaltung des Lebens gegenüber allen Fremdeinwirkungen. Die Verfügung über das eigene Leben durch Suizid ist demnach nicht geschützt.¹⁶⁸

Ein Grundrecht wird nur soweit gewährleistet, wie der Schutzbereich der jeweiligen Norm reicht. Hierbei ist der Schutzbereich nicht identisch mit dem endgültigen und effektiven Abwehrrecht bzw. Leistungsanspruch. Es geht dabei vielmehr um den Bereich des potenziellen Grundrechtsschutzes. Ob sich jemand „erfolgreich“ auf ein Grundrecht berufen kann, hängt nämlich nicht nur davon ab, ob das betroffene Verhalten in den Schutzbereich einer Grundrechtsnorm fällt, sondern zudem auch von der Frage, ob überhaupt ein Eingriff vorliegt und ob

¹⁶³ BVerfGE 88, 203 (251); BVerfG, NJW 1975, S. 573, (574); Stern/Becker, Art. 2, Rn. 56 f.; Deger, S. 18; Herrmann/Lang/Schneider, S. 116; Epping, S. 41, Rn. 101; Vgl. aber EGMR, NJW 2005, S. 727, (727), der die Frage offen gelassen hat.

¹⁶⁴ Stern/Becker, Art. 2, Rn. 54; Deger, S. 19; Epping, S. 41, Rn. 101.

¹⁶⁵ BVerfGE 115, 118 (139); BVerfG, NJW 1975, S. 573, (574); Stern/Becker, Art. 2, Rn. 53; Herrmann/Lang/Schneider, S. 116 f.

¹⁶⁶ BVerfGE 115, 118, (139); Herrmann/Lang/Schneider, S. 117; Epping, S. 40, Rn. 98.

¹⁶⁷ BVerfGE 115, 118, (139); Stern/Becker, Art. 2, Rn. 53.

¹⁶⁸ Stern/Becker, Art. 2, Rn. 53.

dieser Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.¹⁶⁹ Da der rechtsstaatliche Schutz, speziell bei dem Grundrecht auf Leben, zu spät kommt, wenn erst eine tatsächliche Beeinträchtigung abgewartet wird, nimmt man bei diesem Grundrecht einen Eingriff bereits an, wenn das Leben einer Person erheblich oder konkret gefährdet ist.¹⁷⁰

4.3.2 Schranken

Grundrechte müssen dennoch einschränkbar sein. Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine optimale Grundrechtsausübung möglichst für alle sichergestellt werden kann.¹⁷¹

Das Recht auf Leben kann gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG „aufgrund eines Gesetzes“ eingeschränkt werden. Es steht somit unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt. In dieses Grundrecht kann daher auf der Grundlage eines förmlichen Parlamentsgesetzes eingegriffen werden.¹⁷² Dies folgt aus Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, denn das Grundrecht auf Leben gehört zu den dort genannten Freiheitsrechten.¹⁷³ Das einschränkende Gesetz muss in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen. Es muss kompetenzgemäß erlassen worden sein, den Wesensgehalt des Grundrechts unangetastet lassen und darf auch sonst den Grundentscheidungen der Verfassung nicht widersprechen.¹⁷⁴

Wird die Polizei durch ein formelles Gesetz ermächtigt, kann sie, als ausführende Gewalt, die erforderlichen Einzelheiten bei der Einschränkung eines Grundrechts regeln.

Ihr Handeln muss dabei aber immer auf das formelle Gesetz zurückzuführen sein.¹⁷⁵ Auch die Tatsache, dass die Polizei Grundrechte einzelner Personen gegen Eingriffe Dritter schützt, befreit sie nicht davor, ihr Handeln auf eine Ermächtigungsgrundlage stützen zu müssen. Aus

¹⁶⁹ Herrmann/Lang/Schneider, S. 40.

¹⁷⁰ BVerfGE 51, 324, (346); 66, 39, (57 f.); Deger, S. 19.

¹⁷¹ Herrmann/Lang/Schneider, S. 45.

¹⁷² BVerfGE 22, 180, (219); 115, 118, (139); Epping, S. 43, Rn. 111.

¹⁷³ BVerfGE 89, 120, (130); 115, 118, (139).

¹⁷⁴ BVerfGE 115, 118, (139).

¹⁷⁵ Herrmann/Lang/Schneider, S. 46.

diesem Grund legen die Gesetze Befugnisnormen fest, welche die polizeilichen Eingriffe begründen und begrenzen.

4.3.3 Schranken-Schranken

Die Anwendung solcher Schranken birgt die Gefahr in sich, den Grundrechtsschutz des Einzelnen abzuschwächen. Deshalb werden die Einschränkungen, zu denen die Grundrechtsschranken legitimieren, selbst durch die sogenannten Schranken-Schranken begrenzt.¹⁷⁶ Sie gelten sowohl für die eingreifende Verwaltung, als auch für den jeweiligen Gesetzgeber, welcher zu solch einem Eingriff ermächtigt.¹⁷⁷ Zitiergebot, Wesensgehaltsgarantie, Bestimmtheitsgrundsatz und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden zu diesen Schranken-Schranken gezählt.¹⁷⁸

4.3.3.1 Zitiergebot

Schränkt ein Gesetz ein Grundrecht ein, ist es nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn es das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels nennt. Für den Gesetzgeber soll dies Warn- und Besinnungsfunktion haben, für die Gesetzesauslegung und -anwendung, der Klarstellung dienen.¹⁷⁹ Der Gesetzgeber soll dabei allerdings nicht alle eventuell in Betracht kommenden Grundrechte als eingeschränkt erwähnen, nur um sich abzusichern.¹⁸⁰

Vielmehr sollte ihm bei jeder Einschränkung noch einmal bewusst gemacht werden, dass er durch diese Regelung zu einem Grundrechtseingriff ermächtigt.¹⁸¹ Er soll sich darüber im Klaren sein, welche Eingriffsintensität damit möglich und welche Rechtsfolgen ausgelöst werden können.¹⁸²

¹⁷⁶ Herrmann/Lang/Schneider, S. 48 f.

¹⁷⁷ Pieroth/Schlink, S. 64, Rn. 280.

¹⁷⁸ Herrmann/Lang/Schneider, S. 49.

¹⁷⁹ BVerfGE 113, 348, (366); Herrmann/Lang/Schneider, S. 49; Ley/Burkart, S. 99.

¹⁸⁰ Thewes, S. 34 f.

¹⁸¹ BVerfGE 64, 72, 79 f.; Gusy, S. 85, Rn. 174; Herrmann/Lang/Schneider, S. 50; Deger, S. 21.

¹⁸² Ley/Burkart, S. 99.

Das Zitiergebot gilt für die erstmalige Schaffung eines Eingriffstatbestandes ebenso, wie für dessen nachträgliche Verschärfung.¹⁸³

Aus diesem Grund kann das Polizeigesetz nur jene Grundrechte einschränken, die im Grundgesetz ausdrücklich als einschränkbar genannt werden oder solche, die nicht unter den Anwendungsbereich des Zitiergebotes fallen.¹⁸⁴

Da das Recht auf Leben unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt (Art. 2 Abs. 2 Satz 3) steht, unterliegt es auch dem Zitiergebot. Das Polizeigesetz wird dem in § 4 Nr. 1 PolG gerecht.

4.3.3.2 Wesensgehaltsgarantie

Die Wesensgehaltsgarantie ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 GG. Für Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung stellt sie eine absolute Eingriffsgrenze dar. Sie schützt vor einer Beseitigung der Substanz der Grundrechte, verbietet somit deren prinzipielle Preisgabe.¹⁸⁵

Heute werden überwiegend zwei Theorien vertreten. Die Theorie vom relativen Wesensgehalt und die Theorie vom absoluten Wesensgehalt.

Bei der Theorie vom relativen Wesensgehalt, ergibt sich der Wesensgehalt im konkreten Einzelfall durch Abwägung zwischen dem Interesse, zu dessen Gunsten die Einschränkung vorgenommen wird und dem durch das eingeschränkte Grundrecht geschützten Rechtsgut.¹⁸⁶

Eingriffe in das Grundrecht auf Leben bedeuten nämlich immer den Entzug dieses Rechtsguts.¹⁸⁷ Denn das Grundrecht auf Leben ist mit seinem eigenen Wesensgehalt identisch, man kann nur leben oder nicht leben, nicht aber eingeschränkt leben.¹⁸⁸ Minderschwere Eingriffe würden lediglich die körperliche Unversehrtheit tangieren.¹⁸⁹

¹⁸³ BVerfGE 113, 348, 366; Gusy, S. 85, Rn. 174.

¹⁸⁴ Gusy, S. 85, Rn. 174.

¹⁸⁵ BVerfGE 30, 1, (24); Herrmann/Lang/Schneider, S. 50.

¹⁸⁶ Herrmann/Lang/Schneider, S. 50.

¹⁸⁷ Herrmann/Lang/Schneider, S. 119.

¹⁸⁸ Gusy, S. 250, Rn. 451.

¹⁸⁹ Herrmann/Lang/Schneider, S. 119.

Da der Eingriff in das Recht auf Leben in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG vom Verfassungsgeber ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist und es kein verfassungswidriges Verfassungsrecht geben kann, bleibt nur die Möglichkeit, Art. 19 Abs. 2 GG normgerecht zu interpretieren.

Die Theorie vom relativen Wesensgehalt besagt, dass der Wesensgehalt eines Grundrechts nicht allgemein, sondern nur für jedes Grundrecht gesondert und auch nur unter Berücksichtigung des Einzelfalls bestimmt werden kann.¹⁹⁰

Demnach ist, nach dieser Theorie, ein Grundrecht dann in seinem Wesensgehalt verletzt, wenn ein Eingriff nicht angemessen im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist.¹⁹¹ Für den Fall einer Anwendung des gezielten Todesschusses läuft dies auf eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus.¹⁹²

Die Theorie vom absoluten Wesensgehalt beruht darauf, dass es bei jedem Grundrecht einen absolut feststehenden Kern gibt, der gegen jeden Eingriff geschützt ist. Innerhalb dieser Theorie wird noch einmal zwischen zwei Auffassungen unterschieden, der absolut-individuellen und der absolut-kollektiven Theorie.

Bei der absolut-individuellen Theorie wird davon ausgegangen, dass der Kernbereich eines Grundrechts individuell bestimmt werden kann.

Das Grundrecht ist verletzt, wenn, bezogen auf den einzelnen Grundrechtsträger, kein Grundrechtskern mehr übrig bleibt.¹⁹³ In Bezug auf das Grundrecht auf Leben ist diese Theorie allerdings nicht sinnvoll, da dem Einzelnen, bei einer Einschränkung, dieses Grundrecht immer vollständig entzogen wird.

Nach der absolut-kollektiven Theorie hingegen, wird der Wesensgehalt eines Grundrechts kollektiv bestimmt. Der Wesensgehalt ist nicht verletzt, wenn trotz einschneidender Eingriffe im Einzelfall, das Grundrecht noch Bedeutung für das soziale Leben im Ganzen behält.

¹⁹⁰ BVerfGE 22, 180, (219); Herrmann/Lang/Schneider, S. 50 und 119.

¹⁹¹ Herrmann/Lang/Schneider, S. 51.

¹⁹² Herrmann/Lang/Schneider, S. 120.

¹⁹³ Herrmann/Lang/Schneider, S. 51.

Der Wesensgehalt eines Grundrechts ist erst dann angetastet, wenn auf die Allgemeinheit bezogen, der Kern des Grundrechts eingeschränkt oder aufgehoben worden ist.¹⁹⁴ Die Wesensgehaltssperre bezieht sich also auf das Grundrecht also solches und nicht auf das Recht in Verbindung mit einem konkreten Rechtsträger.¹⁹⁵

Denn demjenigen, den der gezielte Todesschuss trifft, wird das Leben zwar restlos entzogen, als allgemeine Gewährleistung wird das Recht dadurch aber nicht angetastet.¹⁹⁶ Die Wesensgehaltssperre des Art. 19 Abs. 2 GG steht der Regelung des gezielten Todesschusses nach der absolut-kollektiven Theorie damit nicht entgegen.¹⁹⁷

4.3.3.3 Bestimmtheitsgrundsatz

Entwickelt hat sich dieser Grundsatz aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 2 und 3 GG.

Der Bestimmtheitsgrundsatz gebietet, dass der Exekutive hinreichend klare Handlungsmaßstäbe für Zulässigkeit und Grenzen von Grundrechtseingriffen vorgegeben werden.¹⁹⁸

Ein Gesetz, welches in Grundrechte eingreift, muss demnach klar und bestimmt sein. Für den Einzelnen muss anhand des Gesetzes erkennbar sein, inwieweit in seine Grundrechte eingegriffen werden kann. Dies kann problematisch sein, wenn eine gesetzliche Bestimmung zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthält.¹⁹⁹

Allgemein gilt, je intensiver der Eingriff, desto bestimmter müssen die zu ihm ermächtigenden Befugnisnormen sein.²⁰⁰

Der Schusswaffengebrauch gegen Personen ist in § 54 Abs. 1 PolG recht eindeutig bestimmt. Wie bereits erläutert, stellt die Regelung des tödlich wirkenden Schusses, eine Ausprägung des Grundsatzes der

¹⁹⁴ Herrmann/Lang/Schneider, S. 51; Pieroth/Schlink, S. 95, Rn. 404.

¹⁹⁵ Gintzel, in: Die Polizei, 2008, S. 333-335, (334).

¹⁹⁶ Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte Staatsrecht II, 24. Aufl., Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2008, S. 69, Rn. 302; Ley/Burkart, S. 99.

¹⁹⁷ Ley/Burkart, S. 99.

¹⁹⁸ BVerfGE 83, 130, (145); 86, 288, (311); 100, 313, (359 f., 372); 110, 33, (53); Gusy, S. 84 f., Rn. 173.

¹⁹⁹ Herrmann/Lang/Schneider, S. 51.

²⁰⁰ Gusy, S. 85, Rn. 173.

Verhältnismäßigkeit dar. Durch dessen Ausformulierung entspricht das Polizeigesetz auch dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Die Regelung des Absatzes 2 über den tödlich wirkenden Schuss enthält den unbestimmten Rechtsbegriff der „gegenwärtigen Gefahr“. Dieser wird allgemein so ausgelegt, dass ein Schadenseintritt zeitlich unmittelbar mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.²⁰¹ Der unbestimmte Rechtsbegriff steht dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht entgegen.

4.3.3.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt die bedeutsamste Rechtsschranke für das Einschreiten zur Gefahrenabwehr dar.²⁰² Er soll davor schützen, dass die Grundrechte nicht weiter eingeschränkt werden, als es zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks des Eingriffs geboten ist. Dieser Grundsatz lässt sich wiederum in drei weitere Grundsätze untergliedern. Dies sind die Grundsätze der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit.

Geeignet ist eine polizeiliche Maßnahme dann, wenn sie zur Erreichung eines verfolgten Ziels objektiv zwecktauglich ist.²⁰³ Die Maßnahme darf dabei nichts tatsächlich oder rechtlich Unmögliches verlangen.²⁰⁴

Allein die Förderung dieses Zwecks ist dabei bereits ausreichend.²⁰⁵ Denn ob die Maßnahme das verfolgte Ziel tatsächlich erreicht, lässt sich erst im Nachhinein feststellen. Da die Gefahrenabwehr aus der ex-ante-Sicht beurteilt wird, wäre es unzweckmäßig, von vorne herein die tatsächliche Erreichung des Ziels zu verlangen.²⁰⁶

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt den Einsatz des mildesten Mittels. Er besagt, dass von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu ergreifen ist, welche den Einzelnen und die Allgemeinheit am

²⁰¹ Gusy, S. 65, Rn. 130.

²⁰² Deger, S. 21; Götz, § 11, Rn. 11.

²⁰³ Herrmann/Lang/Schneider, S. 52.

²⁰⁴ Götz, § 11, Rn. 21.

²⁰⁵ Herrmann/Lang/Schneider, S. 52.

²⁰⁶ Gusy, S. 208, Rn. 397.

wenigsten beeinträchtigt.²⁰⁷ Die Polizei muss sich aber nicht eines weniger effektiven Mittels bedienen, um ihr beabsichtigtes Ziel zu erreichen.²⁰⁸

Haben bereits alle anderen Versuche versagt und ist die Tötung des Täters das einzig wirksame Mittel, um das Leben des Opfers zu retten, so ist der gezielte Todesschuss gleichzeitig auch das „mildeste Mittel“ um einen Angriff des Täters zu verhindern.²⁰⁹

Der Grundsatz der Angemessenheit wird auch oft als Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne bezeichnet. Er fordert, dass von gesetzlich zugelassenen Zwangsmaßnahmen abzusehen ist, wenn ein zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg steht.²¹⁰ Das bedeutet, die Maßnahme darf den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn nicht unzumutbar sein. Zweck und Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die Abwägung erfolgt nach der Intensität des Eingriffs, nach dem Gewicht von Gemeinwohlinteressen und nach den in Grundrechten verankerten Individualinteressen.²¹¹

Die Angemessenheitsprüfung läuft praktisch auf eine Güterabwägung zwischen den Belangen des Einzelnen und dem öffentlichen Interesse hinaus.²¹²

Sowohl der Gesetzgeber, als auch der ausführende Polizeibeamte muss den Grundsatz der Angemessenheit beachten.

Es würde sich um einen Ermessensfehlergebrauch handeln, wenn der Beamte eine solche Abwägung fehlerhaft oder gar nicht vornimmt. Dies wäre schlichtweg rechtswidrig.²¹³

²⁰⁷ BVerwGE 13, 258, (259); Götz, § 11, Rn. 11; Gusy S. 208 f., Rn. 398.

²⁰⁸ Herrmann/Lang/Schneider, S. 52.

²⁰⁹ Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 549.

²¹⁰ BGH, NStZ 1989, S. 230, (232); Götz, § 11, Rn. 11.

²¹¹ Herrmann/Lang/Schneider, S. 52 f.

²¹² Gusy, S. 209, Rn. 399.

²¹³ BGH, NStZ 1989, S. 230, (232).

Die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Angemessenheit werden auch unter dem Begriff des Übermaßverbotes zusammengefasst.²¹⁴

Vor allem in Hinblick auf den Schusswaffengebrauch, sind die Vorschriften des Polizeigesetzes über den unmittelbaren Zwang, explizite Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Extremfall kann danach auch der gezielte Todesschuss geeignet, erforderlich und angemessen und somit zulässig sein.

Im Gegensatz dazu wäre das Abschießen eines von Terroristen entführten und möglicherweise als Waffe benutzten Passagierflugzeuges rechtswidrig. Ein solches Abschießen wäre unter anderem ein Verstoß gegen die staatliche Schutzpflicht für das Leben der unschuldigen Passagiere.²¹⁵ Der Abschuss eines von Terroristen entführten Flugzeuges käme nur in Betracht, wenn sich ausschließlich Terroristen an Bord der Maschine befänden.²¹⁶

Die Polizei muss vor einer Anwendung die Verhältnismäßigkeit eines gezielten Todesschusses für jeden Einzelfall prüfen. Bei einer Geiselnahme kann davon ausgegangen werden, dass ein gezielter tödlich wirkender Schuss auf den Geiselnahmer, ein geeignetes Mittel zur Beendigung der Geiselnahme ist. Sofern er auch das einzige Mittel zur Befreiung der Geiseln ist, ist er auch erforderlich. Die Prüfung der Angemessenheit gestaltet sich weitaus schwieriger. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sagt über die Wertigkeit kollidierender Rechtsgüter nichts aus. Seine Anwendung setzt vielmehr voraus, dass dem jeweils höherwertigen Rechtsgut der Vorrang einzuräumen ist. Im Falle einer Geiselnahme ist eine solche Abwägung allerdings nicht möglich, da zwei gleichwertige Rechtsgüter miteinander kollidieren. Das Recht auf Leben der jeweiligen Geisel und das des Geiselnahmers. In diesem Fall muss eines der Rechtsgüter aufgeopfert werden, um das andere erhalten zu

²¹⁴ Götz, § 11, Rn. 11.

²¹⁵ BVerfGE 115, 118, (152); Deger, S. 22.

²¹⁶ BVerfGE 115, 118, (151 f.).

können.²¹⁷ Eine Abwägung von Leben gegen Leben ist verfassungsrechtlich schlichtweg unzulässig.²¹⁸ Die Tatsache, dass ein gewaltbereiter Straftäter konkret Menschenleben bedroht, lässt seinen eigenen Anspruch nicht erlöschen.²¹⁹ Die Frage der Angemessenheit ist aber zugleich auch eine Frage der Zumutbarkeit. Es muss also die Frage gestellt werden, wem die Aufopferung des Rechts auf Leben am ehesten zuzumuten ist.²²⁰ Es muss daher, unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalls entschieden werden, welches Interesse zurückzutreten hat.²²¹ Da es allein in der Hand des Geiselnehmers liegt, den Konflikt auch ohne Schaden an einem Rechtsgut zu beenden, kann ihm die Aufopferung auch am ehesten zugemutet werden.²²²

Unter gewissen Umständen kann der gezielte Todesschuss im Einzelfall somit auch angemessen sein.

5 Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten, also dem repressiven polizeilichen Handeln, obliegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bund.

Die Kompetenz zur Regelung sonstigen polizeilichen Handelns liegt nach Art. 30 und Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern. Hierzu gehören namentlich die Abwehr zukünftiger Rechtsgutbeeinträchtigungen und die Verhinderung zukünftiger Straftaten, also das präventive polizeiliche Handeln. Diese präventiv-polizeilichen Regelungszuständigkeiten der Länder bestehen allerdings nur, soweit nicht ausnahmsweise auch hier besondere Gesetzgebungskompetenzen des Bundes einschlägig sind.²²³

²¹⁷ Gintzel, in: Die Polizei, 2009, S. 114-116, (116); Gintzel, in: Die Polizei, 2008, S. 333-335, (334 f.).

²¹⁸ BVerfGE, 115, 118, (154); Epping, S. 44, Rn. 108.

²¹⁹ Ley/Burkart, S. 98.

²²⁰ Gintzel, in: Die Polizei, 2009, S. 114-116, (116); Gintzel, in: Die Polizei, 2008, S. 333-335, (334 f.).

²²¹ BVerfGE, 35, 202, (225); Ley/Burkart, S. 98.

²²² Gintzel, in: Die Polizei, 2009, S. 114-116, (116); Gintzel, in: Die Polizei, 2008, S. 333-335, (334 f.).

²²³ Gusy, S. 12 f., Rn. 23.

Grundsätzlich bleibt es aber somit den Ländern überlassen, wie sie ihr Polizeirecht ausgestalten, soweit sie sich an die verfassungsrechtlichen Vorgaben halten.²²⁴

Die einzelnen Bundesländer haben von ihren Kompetenzen in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Entweder werden die Regelungen auf unterschiedliche Spezialgesetze verteilt oder es finden sich einheitliche Gesetze, welche die Materie abschließend regeln, wie dies etwa beim Polizeigesetz in Baden-Württemberg der Fall ist.

Daneben finden sich vereinzelt sonstige Landesspezialgesetze z.B. über den unmittelbaren Zwang.²²⁵

5.1 Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes

In dem Bestreben nach einer bundesweit einheitlichen Regelung des materiellen Polizeirechts hatten sich die Innenminister von Bund und Ländern auf einen Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes (MEPoIG) geeinigt, welcher am 25. November 1977 von der Innenministerkonferenz verabschiedet wurde.²²⁶ Die Polizeigesetze des Bundes und der Länder sollten sich an diesem Entwurf orientieren.²²⁷

Bezüglich des gezielten Todesschusses sieht der Musterentwurf in § 41 Abs. 2 Satz 2 MEPoIG vor, dass ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, zulässig ist, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.²²⁸ Wie bereits dargelegt,²²⁹ hat Baden-Württemberg diese Regelung im Jahre 1991 wortgleich übernommen. Satz 1 des § 41 Abs. 2 MEPoIG findet sich im baden-württembergischen

²²⁴ Ley/Burkart, S. 97.

²²⁵ Gusy, S. 16, Rn. 29.

²²⁶ Kniesel, Michael/Vahle, Jürgen: VE ME PoIG/Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes in der Fassung des Vorentwurfs zur Änderung des ME PoIG -Text und amtliche Begründung-, Heidelberg, 1990, S. V.

²²⁷ Thewes, S. 23 f.

²²⁸ Thewes, S. 24.

²²⁹ Vgl. hierzu eingehend: 2.3.3 Der tödlich wirkende Schuss.

Polizeirecht nicht. Dieser besagt, dass Schusswaffen gegen Personen nur gebraucht werden dürfen, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.²³⁰

Die Bedeutung des Begriffs „Angriffsunfähigkeit“ ist in der Literatur umstritten. Einige sehen in diesem Satz die Begrenzung des Schusswaffengebrauchs auf Ziele wie Arme oder Beine.²³¹ Der Tod des Täters als Ziel des Schusswaffengebrauchs sei demnach ausgeschlossen.²³²

In jedem Fall handelt es sich bei dem Begriff der Angriffsunfähigkeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Die Auslegung und damit auch die inhaltliche Festlegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe obliegt den Rechtsanwendern, also in diesem Fall der Polizei.²³³ Die heute herrschende Meinung geht davon aus, dass das Gesetz, wenn auch nur unvollkommen, Tatbestandsvoraussetzungen oder Rechtsfolgen abschließend festlegt. Es gibt daher nur eine Möglichkeit, den unbestimmten Rechtsbegriff richtig auszulegen. Dem Polizeivollzugsdienst bleibt somit kein Beurteilungsspielraum, um eigene Entscheidungen treffen zu können.²³⁴

Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt die „Angriffsunfähigkeit“ der vollen richterlichen Prüfung und muss daher auch dem Übermaßverbot gerecht werden. Ausformuliert wird dieses Verbot in dem Satz über den tödlich wirkenden Schuss. Es wird dadurch die äußerste Grenze der Angriffsunfähigkeit und damit auch die äußerste Grenze des polizeilichen Schusswaffengebrauchs definiert.²³⁵ Denn was im Einzelfall erforderlich ist, um einen Täter angriffsunfähig zu machen, hängt davon ab, welches Rechtsgut mit welcher Intensität angegriffen wird.²³⁶

Vor allem auch wegen der Frage des gezielten Todesschusses stieß die Umsetzung des Musterentwurfes bei Bund und Ländern teilweise auf

²³⁰ Stephan/Deger, S. 508, Rn. 22.

²³¹ Belz/Mußmann, S. 543, Rn. 2.

²³² Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291, (290).

²³³ Peine, S. 54, Rn. 226.

²³⁴ Peine, S. 55, Rn. 227.

²³⁵ Ley/Burkart, S. 101.

²³⁶ Gintzel, in: Die Polizei, 2008, S. 333-335, (334).

heftigen politischen Widerstand. Aufgrund dieser Differenzen ist ein bundeseinheitliches materielles Polizeirecht nicht zustande gekommen.²³⁷ Die Regelungen des MEPolG wurden von den Landesgesetzgebern dennoch teilweise übernommen.

5.2 Kurze Darstellung und Bewertung der Regelungen

Eine Ermächtigung zum Schusswaffengebrauch gegen Personen findet sich in allen Polizeigesetzen wieder.

In zwölf Bundesländern wird zusätzlich in beinahe identischem Wortlaut,²³⁸ der Satz des tödlich wirkenden Schusses als ermächtigungsbegrenzende Bestimmung geregelt.²³⁹ In Berlin,²⁴⁰ Mecklenburg-Vorpommern,²⁴¹ Nordrhein-Westfalen,²⁴² Schleswig-Holstein²⁴³ und dem Bund²⁴⁴ wurde dagegen nur die „Angriffs- bzw. Fluchtunfähigkeit“ aufgenommen.²⁴⁵

Hierbei stellt sich wieder die Frage, ob die Herbeiführung der Angriffsunfähigkeit, als äußerstes Mittel, auch den gezielten Todesschuss zulässt.²⁴⁶

Da die Begründung zu § 41 MEPolG aber ausdrücklich feststellt, dass der Begriff der Angriffsunfähigkeit auch die Tötung eines Angreifers umfasst, hat es keine materiellen Folgen, den Satz über den tödlich wirkenden Schuss nicht zusätzlich zu übernehmen.²⁴⁷

²³⁷ Thewes, S. 24.

²³⁸ Mit Ausnahme des Landes Bremen, doch auch hier heißt es in § 46 Abs. 2 Satz 2 BremPolG: „Gebraucht der Polizeivollzugsbeamte die Schusswaffe als das einzige Mittel und die erforderliche Verteidigung, um einen rechtswidrigen Angriff mit gegenwärtiger Lebensgefahr oder gegenwärtiger Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von sich oder einem anderen abzuwehren, so ist sein Handeln auch dann zulässig, wenn es unvermeidbar zum Tode des Angreifers führt; insoweit wird das Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

²³⁹ Ley/Burkart, S. 101.

²⁴⁰ § 9 Abs. 2 Satz 1 UZwG Bln.

²⁴¹ Vgl. § 109 Abs. 1 SOG M-V.

²⁴² Vgl. § 63 Abs. 2 PolG NRW.

²⁴³ Vgl. § 258 Abs. 1 LVwG [S-H].

²⁴⁴ Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 UzwG [Bund].

²⁴⁵ Arzt, in: Die Polizei, 2009, S. 52-56, (54); Frevel/Groß, S. 78; Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291, (290); Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (34).

²⁴⁶ Ley/Burkart, S. 100.

²⁴⁷ Walter, 2009, S. 311-334, (333).

Bis auf das Land Berlin haben zudem alle Polizeigesetze das Recht auf Leben als eingeschränkt zitiert, auch jene Länder, welche die ermächtigungsbegrenzende Bestimmung des tödlich wirkenden Schusses nicht explizit geregelt haben.²⁴⁸ Ob durch dieses Zitat lediglich vorsorglich der Fall einer unbeabsichtigten Tötung erfasst werden sollte oder auch der gezielte Todesschuss, ist umstritten.²⁴⁹ Unter der Berücksichtigung, dass die Angriffsunfähigkeit im Extremfall nur durch den Tod herbeigeführt werden kann und zudem das Grundrecht auf Leben eingeschränkt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass der gezielte Todesschuss auch in solchen Fällen zulässig ist.²⁵⁰

Fraglich wäre nur, ob die Gesetze Mecklenburg-Vorpommerns, Nordrhein-Westfalens, Schleswig-Holsteins und des Bundes, dem Bestimmtheitsgebot gerecht werden. Durch die Einschränkung des Rechts auf Leben und den Begriff der Angriffsunfähigkeit, muss der Bürger davon ausgehen, dass auch ein gezielter Todesschuss Anwendung finden kann. Die Einführung der Regelung über den gezielt tödlichen Schuss in die Gesetze, würde dem Grundsatz der Bestimmtheit jedoch noch eher gerecht werden.

Das Land Berlin hat in seinem Gesetz über den unmittelbaren Zwang weder das Recht auf Leben eingeschränkt, noch die Regelung über den tödlich wirkenden Schuss aufgenommen. Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang des Landes Berlin kennt nur den unbestimmten Rechtsbegriff der Angriffsunfähigkeit. Dieses Land dürfte die Regelung über den tödlich wirkenden Schuss nicht ins Gesetz aufnehmen, ohne das Recht auf Leben als eingeschränkt zu zitieren. Das würde einen Verstoß gegen das Zitiergebot darstellen. Der Verstoß hätte wiederum die Verfassungswidrigkeit des UZwG Bln zur Folge.²⁵¹

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines gezielten Todesschusses im Land Berlin muss wohl eher verneint werden. Der Schusswaffengebrauch

²⁴⁸ Vgl. hierzu Mecklenburg-Vorpommern: § 113 SOG M-V, Nordrhein-Westfalen: § 7 PolG NRW, Schleswig-Holstein: § 261 LVwG [S-H], sowie der Bund in: § 3 UZwG [Bund].

²⁴⁹ Ley/Burkart, S. 99.

²⁵⁰ Ley/Burkart, S. 103.

²⁵¹ BVerfGE 113, 348, (366).

gegen Personen wird im Gesetz über den unmittelbaren Zwang des Landes zwar geregelt²⁵² und auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dort selbstverständlich zu beachten, jedoch wurde weder das Recht auf Leben eingeschränkt, noch deutlich bestimmt, dass die Angriffsunfähigkeit auch den Tod umfassen kann. Da das Grundrecht auf Leben eben nicht eingeschränkt wurde, kann dies auch aus dem Begriff der Angriffsunfähigkeit nicht eindeutig abgelesen werden.

Bei allen Unterschieden, die sich in den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes finden, haben sich im Wesentlichen jedoch alle darum bemüht, ein bundesweit kompatibles Polizeirecht zu schaffen.²⁵³

Dabei muss auch beachtet werden, dass die Rechtslage nicht immer eine ausschließlich juristische ist, sondern in einigen Fällen das Ergebnis einer politischen Bewertung.²⁵⁴

Ungeachtet der rechtlichen Konstruktion scheint jedoch sicher zu sein, dass sich die Polizei nirgends der Aufgabe entzieht, Menschenleben zu retten. Notfalls auch durch einen gezielten Todesschuss.²⁵⁵

6 Bedeutung für den Polizeibeamten

Die Anwendung von Zwangsmitteln kann in der konkreten Situation im Verantwortungsbereich des einzelnen Beamten liegen oder auf Anordnung des Vorgesetzten erfolgen.²⁵⁶

Das Anordnungsrecht des Vorgesetzten oder sonstiger Weisungsbefugter ist auch bei einem Schusswaffeneinsatz zu beachten. Dies soll dazu dienen, derartige Zwangsmittel nicht zur Routine werden zu lassen.²⁵⁷

Bezüglich der Rechtmäßigkeit der Anordnung tragen Anordnender und Schütze grundsätzlich jeder für sich die volle Verantwortung (§ 75 Abs. 1 LBG).²⁵⁸

²⁵² Vgl. §§ 11 ff. UZwG Bln.

²⁵³ Ley/Burkart, S. 95 f.

²⁵⁴ Ley/Burkart, S. 96.

²⁵⁵ Stephan/Deger, S. 508, Rn. 24.

²⁵⁶ VG Sigmaringen, NVwZ 1991, 199, (200).

²⁵⁷ Gusy, S. 247, Rn. 447.

²⁵⁸ Thewes, S. 123.

Ergeht die Weisung zu einem gezielten Todesschuss ohne Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Befugnisnorm, ist die Weisung an sich rechtswidrig.²⁵⁹

Der Schusswaffeneinsatz aufgrund solch einer rechtswidrigen Weisung des Vorgesetzten, macht auch dessen Ausführung rechtswidrig, selbst wenn der ausführende Polizeibeamte von der Verbindlichkeit der Anordnung überzeugt ist. Die Handlung des Beamten kann allerdings entschuldigt werden, wenn er nach den Beamtengesetzen und den Gesetzen über den unmittelbaren Zwang von der Verantwortung befreit ist.²⁶⁰

Die Entscheidung, einen gezielten Todesschuss abzugeben, ist vom Einsatzleiter nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.²⁶¹

Der Untergebene unterliegt einer Gehorsamspflicht und muss gegebenenfalls auch den gezielten Todesschuss nach § 75 Abs. 4 LBG ausführen.²⁶² Eine Weigerung des Beamten, von der Schusswaffe gegen Personen Gebrauch zu machen, stellt eine Dienstpflichtverletzung dar. Dies gilt nicht, soweit durch die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden würde. Das bedeutet, die tatbestandsmäßige Handlung muss durch oder aufgrund eines Gesetzes gerechtfertigt sein. Der Polizeibeamte ist gleichfalls nicht an die Weisung gebunden, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt. Dasselbe gilt, sofern die Anordnung nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wurde oder die Befolgung der Anordnung z.B. durch Änderung der Sachlage unmöglich oder sinnlos ist.²⁶³

Sollte der Polizeibeamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben, so hat er diese seinem Vorgesetzten gegenüber unverzüglich vorzubringen, soweit dies den Umständen nach möglich ist. Teilt der Vorgesetzte die Bedenken nicht, so hat der Polizeibeamte die Anordnung auszuführen. Der Polizeibeamte wird dann aber von seiner

²⁵⁹ Thewes, S. 67.

²⁶⁰ Thewes, S. 67.

²⁶¹ Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (35).

²⁶² Stephan/Deger, S. 490, Rn. 5.

²⁶³ Gusy, S. 247, Rn. 447.

persönlichen Verantwortung befreit, sofern er nicht erkennt oder es für ihn nicht ohne weiteres erkennbar ist, dass durch die Ausführung der Anordnung ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.²⁶⁴

Ist ein Handeln des Polizeibeamten nach einer öffentlich-rechtlichen Befugnisnorm geboten und kommt der Beamte seinen Pflichten nicht nach, so hat er mit Aufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen zu rechnen. Bei einer Verletzung der Rechte Dritter, haftet der Träger der Polizeikosten.

Ebenso können disziplinare Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein Schusswaffengebrauch ausgeführt wurde, obwohl er nach öffentlichem Recht unzulässig war. Das Straf- und Zivilrecht ist davon abzugrenzen.²⁶⁵

Es ist somit durchaus möglich, dass ein Todesschuss im Strafrecht durch Notwehr gerechtfertigt ist, so dass der Beamte nicht wegen eines Tötungsdeliktes zu bestrafen ist. Gleichzeitig kann sein Handeln polizeirechtlich nicht erlaubt sein, so dass das Handeln des Staates – nicht des Schützen als staatsfernem Individuum – rechtswidrig ist und Folgen wie Staatshaftung und solche des Disziplinarrechts nach sich ziehen kann. Bei Handlungen von Polizeibeamten muss getrennt voneinander bewertet werden, dass diese einerseits in Ausübung seiner grundrechtlichen Freiheiten als Privatmann geschehen, andererseits aber auch in Ausübung zugewiesener, begrenzter Kompetenzen „als Staat“.²⁶⁶

Eine polizeiliche Handlung wird demnach aufgrund unterschiedlicher Rechtmäßigkeitskriterien bewertet. Öffentlich-rechtlich ist sie nur nach Polizeirecht, strafrechtlich nur nach dem StGB zu beurteilen. Die Grenzen von Eingriffsbefugnissen in diesen beiden Rechtsgebieten müssen nicht unbedingt deckungsgleich sein.

Die öffentlich-rechtlichen Befugnisnormen sind jedoch enger, als die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe. Der Polizeibeamte kann somit für eine Handlung, die öffentlich-rechtlich zugelassenen oder gar gebotenen ist, nicht persönlich bestraft werden.²⁶⁷

²⁶⁴ Gusy, S. 247 f., Rn. 447; Stephan/Deger, S. 490, Rn. 5.

²⁶⁵ Thewes, S. 55.

²⁶⁶ Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (35).

²⁶⁷ Gusy, S. 88, Rn. 178.

Eine Verurteilung von Polizeibeamten aufgrund eines Schusswaffengebrauchs mit tödlichem Ausgang ist außerordentlich selten.²⁶⁸

Da der Polizeibeamte gegenüber der Allgemeinheit ein hohes Maß an Verantwortung trägt und zudem zu den schärfsten Eingriffen in die Rechtssphäre eines Bürgers ermächtigt ist, darf er sich andererseits auch Gefahren für die eigene Gesundheit nicht entziehen.²⁶⁹ Innerhalb dieses Rahmens muss er unter Umständen sogar sein Leben einsetzen.²⁷⁰ Die Erfüllung der besonderen Gefahrtragungspflicht ist allerdings nicht mehr zumutbar, wenn dies den sicheren Tod bedeuten würde.²⁷¹ Ein solches Himmelfahrtskommando würde der Fürsorgepflicht des Dienstherrn widersprechen, welche den Schutz des Beamten vor Gesundheitsschäden während des Dienstes mit einschließt.²⁷²

Bei den eingeschränkten Grundrechten des Polizeibeamten, im Zusammenhang mit einem gezielten Todesschuss kann es sich auch „nur“ um die Grundrechte auf Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG oder auf Gewissensfreiheit nach Art. 1 GG handeln.²⁷³

Selbstverständlich bedarf auch der Eingriff in die Grundrechte eines Polizeibeamten einer gesetzlichen Ermächtigung. Denn obgleich die Beamten Diener des Staates und mit besonderen Pflichten gegenüber dem Staat belastet sind, stehen ihnen selbst die Grundrechte regelmäßig zu.

Dem steht nicht entgegen, dass es im Beamtenverhältnis Grundrechtsbeschränkungen gibt, die aufgrund der besonderen Pflichtbindung des Beamten gerechtfertigt sind.²⁷⁴ Eine derartige Begrenzung und Einschränkung der Ausübung von Grundrechten

²⁶⁸ LG Ulm, NSTZ, S. 83, (84).

²⁶⁹ Stephan/Deger, S. 489, Rn. 2; Di Fabio, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günther: Grundgesetz/Kommentar (Loseblattsammlung), München, 1958-2009, Art. 2 Abs. 2, Rn. 40, Stand: Februar 2004.

²⁷⁰ Thewes, S. 67.

²⁷¹ Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 2, Rn. 40, Stand: Februar 2004; Thewes, S. 67.

²⁷² Gas, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43, (41 f.).

²⁷³ Thewes, S. 95 ff.

²⁷⁴ Thewes, S. 89.

durch den Beamten ist im Einzelfall notwendig. Eine Abwägung der jeweils bestehenden Konkurrenz zwischen den Interessen des Polizeibeamten als Grundrechtsträger und dem Interesse des potentiell betroffenen Bürgers auf der anderen Seite ist legitim.²⁷⁵ Vor allem bei polizeilichen Einsatzlagen, die den Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen erfordern, kann es zu einer stärkeren Beschränkung von Grundrechten kommen, als in der übrigen Dienstzeit. In solchen Situationen muss das Interesse des Beamten an der Ausübung seiner Grundrechte mit den gefährdeten Rechtsgütern hohen Ranges wie Leben und körperliche Unversehrtheit, abgewogen werden. Lehnt z.B. der Polizeibeamte die Ausführung eines gezielten Todesschusses ab, könnte dies für die Geisel tödlich sein. Auf die Inanspruchnahme seiner Grundrechte auf Gewissensfreiheit oder Handlungsfreiheit darf der Beamte sich in derartigen Fällen nicht berufen, da er sonst den Einsatz verhindern würde.²⁷⁶

7 Ergebnis

Nur sehr wenige Situationen erfordern tatsächlich den Einsatz eines gezielten Todesschusses. Doch die eingangs aufgezeigten Vorfälle zeigen, dass es in der Vergangenheit bereits Vorkommnisse gab, die zur Anwendung eines solchen Schusses führten. Während es sich früher um Geiselnahmen durch Terroristen oder im Zusammenhang mit Banküberfällen handelte, sind es in der heutigen Zeit auch vermehrt Amokläufe an Schulen, die derartige Gefährdungslagen schaffen können. Um die Opferzahl dabei möglichst gering zu halten, ist ein sofortiges Einschreiten der Polizei geboten. Da in solchen Fällen die Streifenpolizisten in der Regel als erste am Tatort eintreffen, sind sie meist auch die ersten, die mit dem Täter konfrontiert werden. Um hier richtig zu handeln, müssen sie sich darüber im Klaren sein, welche Maßnahmen wann geboten sind. Ein gezielter Todesschuss ist dabei das äußerste aller

²⁷⁵ Thewes, S. 89 f.

²⁷⁶ BVerwGE 56, 227, (228); Thewes, S. 91.

Zwangsmittel. Die Voraussetzungen dafür sind hoch. Doch auch der gezielte Todesschuss ist ein rechtmäßiges Zwangsmittel, soweit die Tatbestandsmerkmale des unmittelbaren Zwangs, des allgemeinen Schusswaffengebrauchs, des Schusswaffengebrauchs gegen Personen sowie des § 54 Abs. 2 PolG vorliegen. Dies sind jedoch eine ganze Reihe von Voraussetzungen, wodurch der gezielte Todesschuss in der Praxis nur äußerst selten zum Einsatz gelangen wird. Er darf nur angewendet werden, wenn er tatsächlich das letzte Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr der körperlichen Unversehrtheit ist. Jegliche anderen Maßnahmen müssen bereits fehlgeschlagen sein oder dürfen keine Aussicht auf Erfolg haben. Beispielsweise sollte bei einer Geiselnahme zunächst das Gespräch mit dem Täter gesucht werden. In der Regel hat er bestimmte Forderungen, wie Geld oder ein Fluchtfahrzeug, auf die eventuell zunächst eingegangen werden könnte. Es sollte auch der Versuch unternommen werden, ihm neue Vorschläge zu unterbreiten und Vereinbarungen auszuhandeln, die Geiseln z.B. gegen Geld auszutauschen. Zeigen Gespräche keine Wirkung, so dürfen zunächst lediglich körperliche Gewalt oder Hilfsmittel körperlicher Gewalt eingesetzt werden, soweit diese Aussicht auf Erfolg haben. In der jeweiligen Situation muss entschieden werden, ob es möglich ist, so nahe an den Geiselnherheranzukommen, um ihn durch Polizeigriffe oder Hieb Waffen außer Gefecht setzen zu können. Stellt sich heraus, dass die Geiseln tatsächlich nur durch Schüsse auf den Täter gerettet werden können, so muss wiederum zunächst überlegt werden, ob auch Schüsse auf dessen Arme oder Beine ausreichend wären, um die Geiseln zu retten. Hält der Täter einer Geisel allerdings eine Waffe an den Kopf, muss ihn ein Schuss in den Arm nicht unbedingt davon abhalten, die Geisel dennoch zu erschießen.

Hat der Täter bereits eine Geisel getötet, kann davon ausgegangen werden, dass er auch vor weiteren Morden nicht zurückschreckt. Von einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben weiterer Geiseln muss demnach ausgegangen werden.

Hier wäre ein gezielter Todesschuss auf den Täter rechtmäßig. Doch auch bei einem tödlich wirkenden Schuss ist zu beachten, dass der Täter im letzten Moment, und sei es nur aufgrund letzter Reflexe, noch abdrücken kann.

Ein gezielter Todesschuss wäre, mit Ausnahme von Berlin, in jedem Bundesland zulässig.

In Baden-Württemberg werden das Polizeigesetz und speziell auch die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang innerhalb des Gesetzes, sowohl dem Zitiergebot, der Wesensgehaltsgarantie, als auch den Grundsätzen der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit gerecht.²⁷⁷ Das PolG ist in dieser Hinsicht verfassungsgemäß und somit sind Zwangsmaßnahmen, deren Befugnisse sich aus dem Polizeigesetz ergeben und deren dort aufgezeigte Grenzen eingehalten werden, rechtmäßig.

Ist die Maßnahme des gezielten Todesschusses im jeweiligen Einzelfall verhältnismäßig und wurden die Bestimmungen des Polizeigesetzes beachtet, so ist auch die Anwendung eines gezielten Todesschusses rechtmäßig.

Ein hohes Ziel der Polizei ist es – unter Abwägung aller objektiver und subjektiver Umstände – Menschenleben zu retten. Eskalieren diese Umstände, kann als letztes Mittel auch ein gezielter Todesschuss möglich sein.

²⁷⁷ Deger, S. 20.

ANLAGEN



Url: http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-7310/olympia-attentat_aid_131646.html
04.09.2007, 12:31

Olympia-Attentat **Das Massaker von München**

Am 5. September 1972 überfallen arabische Terroristen die israelische Olympia-Mannschaft. Das Attentat ist die Geburtsstunde des internationalen Terrorismus und wird zur schlimmsten Niederlage der Bundesrepublik.

Von FOCUS-Online-Redakteurin [Iris Mayer](#)

Der Terroranschlag, der die Welt verändern soll, beginnt in aller Stille. Acht Männer mit schweren Sporttaschen tauchen an diesem Dienstag, den 5. September, im Morgengrauen vor dem Olympischen Dorf auf. Bei Tor 25A, das um Mitternacht zwar geschlossen, aber nicht bewacht wird, klettern sie über den Zaun zu den Sportlerunterkünften. Eine Gruppe amerikanischer Sportler bemerkt die in Trainingsanzüge gekleidete Gruppe. Man kommt ins Gespräch und hilft sich gegenseitig über den Zaun. Postbeamte beobachten die Szene. Dann geht jeder seines Weges: die Postbeamten zum Postamt, die Amerikaner in ihre Unterkunft und die als Sportler verkleideten palästinensischen Terroristen zur Wohnung der israelischen Mannschaft.

Die Tür des dreigeschossigen Baus in der Connollystraße 31 ist nicht verschlossen. Die Bewohner sind an diesem Abend nach dem Besuch des Musicals „Anatevka“ erst spät nach Hause gekommen. Mosche Weinberg wird das erste Opfer der Terroristen. Sie nehmen ihn im Erdgeschoss gefangen und zwingen den Ringertrainer, sie zu den restlichen Unterkünften der Israelis zu führen. Weinberg wählt die Wohnungen der Gewichtheber und Ringer – in der Hoffnung, dass die sich am besten gegen die Angreifer wehren können. Als Weinberg versucht, einem der Terroristen die Waffe zu entreißen, wird er erschossen. Das gleiche Schicksal ereilt den Gewichtheber Josef Romano. Der Vater dreier Töchter hatte sich auf einen Terroristen gestürzt. Er verblutet vor den Augen seiner Kameraden.

Todesschüsse und ein Ultimatum

In weniger als einer Dreiviertelstunde bringen die acht Terroristen, deren Anführer sich Issa nennt, zwei Israelis um und neun weitere in ihre Gewalt. In dem dreistöckigen Gebäude halten sie den Gewichtheber David Berger, den Sportschützen Seew Friedman, den Kampfrichter Josef Gutfreund, den Ringer Elieser Halfin, den Leichtathletiktrainer Amizur Shapira, den Sportschützen Kehat Shorr, den Ringer Mark Slavin, den Fechtrainer Andre Spitzer und den Gewichtheber-Kampfrichter Jaakow Springer fest. Keiner von ihnen wird 24 Stunden später noch am Leben sein.

Vom Tod Weinbergs erfährt die Öffentlichkeit zuerst. Seinen Leichnam werfen die Entführer fast nackt einfach vor die Tür. Romano lassen sie im Kreis der anderen Geiseln liegen. Alle sollen sehen, wie Widerstand bestraft wird. Vom Balkon werfen die Männer ein Flugblatt mit ihrer Forderung: Sie verlangen die Freilassung von 232 in Israel gefangenen Palästinensern sowie der RAF-Terroristen Andreas Baader und Ulrike Meinhof. Andernfalls werde man alle Geiseln töten. Das erste Ultimatum endet um 9 Uhr.

Dramatische Verhandlungen vor den Augen der Welt

Kurz vor 5 Uhr morgens erreicht die Nachricht vom Überfall und den Schüssen die Polizei. Der Münchner Polizeipräsident Manfred Schreiber wird aus dem Bett geklingelt, er lässt das Olympische Dorf sofort abriegeln. Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher ereilt die Nachricht in Zimmer 431 des Münchner Hotels „Continental“: „Die Nachricht traf mich wie ein schwerer Schlag“, erinnert sich der FDP-Politiker im Interview für den preisgekrönten Dokumentarfilm „Ein Tag im September“. „Das bedeutete, Juden waren in Deutschland wieder in Gefahr.“ Genscher informiert Bundeskanzler Willy Brandt und Außenminister Walter Scheel. Auch in Israel erfahren die Top-Politiker in den frühen Morgenstunden, welches Drama sich in München abspielt.

„Der Terrorist war höflich und korrekt“

Eine Viertelstunde vor Ablauf des ersten Ultimatums schickt die Polizei die Beamtin Anneliese Graes vor. Sie soll herausfinden, ob die Geiselnnehmer bereit sind, mit einer Funktionärsdelegation zu sprechen. Die palästinensischen Terroristen zeigen sich immer wieder auf dem Balkon oder vor der Tür der israelischen Mannschaftsunterkunft. „Was soll dieser Unsinn?“, fragt Graes den Anführer Issa. Er hat sein Gesicht mit Schuhcreme geschwärzt, trägt einen Leinenanzug und

einen weißen Hut. Angst vor Issa habe sie nicht gehabt, sagt Graes: „Er war zu mir stets höflich und korrekt.“ Issa ist bereit, mit einer Delegation zu sprechen. Sie besteht aus dem Polizeipräsidenten Schreiber, aus dem Bürgermeister des Olympischen Dorfes, Walther Tröger und dem ägyptischen IOC-Mitglied A. D. Touny. „Er hat Stakkato, sehr cool und sehr entschlossen, ideologisch fast fanatisch seine Forderungen gestellt“, erinnert sich Schreiber später an Issa. Der willigt ein, das Ultimatum bis 12 Uhr zu verlängern.

Geld in unbegrenzter Höhe abgelehnt

Während Brandt das Kabinett in Bonn zur Dringlichkeitssitzung ruft und den Terroristen via Schreiber „Geldmittel in unbegrenzter Höhe“ anbietet, kommt aus Israel die Nachricht, dass sich die Regierung keinesfalls auf die Forderung der Palästinenser einlassen werde. Ministerpräsidentin Golda Meir verliest am Vormittag vor der Knesset die Namen der Geiseln und lässt die Deutschen wissen, dass die geforderte Freilassung der Gefangenen nicht in Frage komme.

In München macht sich Verzweiflung breit: „Die Geiseln waren praktisch schon tot, als Israel die Forderungen der Terroristen ablehnte“, erinnert sich Schreiber. Stasi-Zuträger im gegenüber der israelischen Unterkunft gelegenen Mannschaftsquartier der DDR-Olympioniken notieren, die Münchner Polizei wirke fast hysterisch und sei keinesfalls Herr der Lage.

Das Wettkampfprogramm der Olympischen Spiele läuft weiter. Im Volleyball kämpfen Japan und Deutschland gegeneinander, auch die Dressurreiter satteln nach Plan. Die israelische Regierungschefin Meir empört sich im Parlament: „Dass die olympischen Wettkämpfe fortgesetzt werden, während sich israelische Sportler in Lebensgefahr befinden, ist unbegreiflich.“ Erst da ringen sich die IOC-Funktionäre durch, wenigstens die Veranstaltungen am Nachmittag abzusagen.

Genscher setzt sein Leben aufs Spiel

Kurz bevor das zweite Ultimatum um 12 Uhr abläuft, verhandeln Schreiber und Touny erneut mit Issa. Die harte Haltung der Israelis erwähnen sie nicht. Sie wollen Zeit gewinnen und berichten von schwierigen Telefonverbindungen und Problemen, die Kabinette einzuberufen. Doch Issa ist misstrauisch. Schließlich verhandeln Genscher und sein bayerischer Amtskollege Bruno Merk weiter.

Als kein Fortschritt erkennbar ist, entschließt sich Genscher zu einer spektakulären Geste: Er bietet sich Issa selbst als Geisel an. „Ich bat ihn immer wieder darum“, so Genscher. „Sie wissen, was in Deutschland geschehen ist, was Juden angetan worden ist von Deutschen. Sie müssen verstehen, dass es für uns etwas ganz anderes ist.“ Issa lehnt deutsche Austauschgeiseln ebenso ab wie Geld in unbegrenzter Höhe. Immerhin gelingt es Genscher, das Ultimatum erneut zu verlängern, erst auf 15, dann auf 17 Uhr.

Neue Forderungen und entsetzliche Bilder

Die Polizei weiß zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht, mit wie vielen Geiselnern sie es zu tun hat. Verhandelt hat sie bisher mit Issa und seinem Stellvertreter, der sich Tony nennt. Die Unterhändler versuchen, weiteren Aufschub zu erhalten. Doch der „Schwarze September“ ändert seine Taktik: Die Terroristen wollen nun mitsamt ihren Geiseln nach Kairo ausgeflogen werden. Genscher sagt ihnen eine Maschine bis 19 Uhr zu, besteht aber darauf, mit den Geiseln zu sprechen. Genscher und Tröger werden in den ersten Stock des Gebäudes vorgelassen, wo die neun gefesselten Israelis neben Romanos Leiche am Boden sitzen. „Der Anblick war entsetzlich, muss ich sagen“, erinnert sich Tröger. Und Genscher bekennt: „Ich werde diese Gesichter nie mehr vergessen können – angsterfüllt, aber auch hoffnungsvoll.“ Die Israelis stimmen zu, sich aus Deutschland ausfliegen zu lassen. Genscher und Tröger übermitteln dies dem Krisenstab. Sie teilen weiter mit, dass sie von vier bis fünf Geiselnern ausgehen – eine Fehlinformation mit tragischen Folgen.

Operation „Sonnenschein“ live im Fernsehen

Währenddessen haben auf den umliegenden Dächern Scharfschützen der Polizei Stellung bezogen. Sie bereiten sich auf die Stürmung des Gebäudes vor. Die Abdeckungen für die Lüftungsschächte, über die die Polizisten in die Wohnung gelangen wollen, sind bereits abgeschraubt. Alles wartet auf das vereinbarte Kommando „Sonnenschein“, mit dem die Operation beginnen soll.

Was die Verantwortlichen nicht bedenken: Fernsehkameras filmen die Aktion und senden die Bilder live. Heinz Hohensinn und seine Kollegen warten vergeblich auf den Startschuss: „Die Bilder wurden bereits in alle Welt ausgestrahlt – unter anderem auch bei mir zu Hause, wo meiner Frau Angst und Bange wurde, als sie mich auf dem Dach herumklettern sah.“ Nicht nur Frau Hohensinn sieht die Bilder, auch die Terroristen, da in jeder Sportlerunterkunft ein Fernseher steht. Die Schützen müssen sich zurückziehen. Zeit für Plan B.

Das blutige Fiasko in Fürstenfeldbruck

Plan B sieht vor, die Entführer mitsamt ihren Geiseln in zwei Hubschraubern zum Militärflughafen nach Fürstenfeldbruck zu bringen. Dort soll die geforderte Passagiermaschine bereitstehen. Starten soll sie nicht, man will die Terroristen vorher überwältigen. Von dieser Idee ist auch der inzwischen in München eingetroffene Mossad-Chef Zvi Zamir angetan. In Fürstenfeldbruck postieren sich fünf Scharfschützen. Sie haben weder Funkgeräte, noch Helme, noch kugelsichere Westen.

Gegen 22 Uhr werden im Olympiadorf Entführer und Entführte in einem Bus zu den Hubschraubern gebracht. Zum ersten Mal wissen die Behörden, wie viele Entführer ihnen gegenüberstehen: Es sind acht. In den ersten Hubschrauber steigen neben den beiden Piloten vier gefesselte Israelis sowie Tony und drei weitere Terroristen. Im zweiten fliegt Issa mit drei Komplizen und den restlichen fünf lebenden Geiseln. Die fünf in Fürstenfeldbruck wartenden Scharfschützen erfahren das nicht, sie gehen weiter von nur fünf Geiselnehmern aus. Zamir hat zu diesem Zeitpunkt noch das Gefühl, „die Operation sei bis ins kleinste Detail durchorganisiert“. Live verfolgte das Fernsehpublikum den Abflug der Geiseln aus dem Olympischen Dorf. „Allem Anschein nach stand ein Ende unmittelbar bevor. Ich rechnete mit einer politischen Lösung“, berichtet ABC-Moderator Peter Jennings.

Drei Stunden Schießerei

Um 22.35 Uhr treffen die Helikopter mit den Geiseln ein. In 100 Meter Entfernung steht eine Boeing 727 mit laufenden Triebwerken. Ein freiwilliges Polizeikommando, das die Terroristen in der Maschine als Crew verkleidet überwältigen soll, bläst den Einsatz in letzter Minute ab. Die Gefahr, dass die Terroristen die vollgetankte Maschine in die Luft jagen, erscheint zu groß. Issa und ein Komplize finden eine leere Maschine vor. Als sie die Falle bemerken und zu den Hubschraubern zurücklaufen, eröffnet die Polizei das Feuer. Die Terroristen schießen zurück und suchen Deckung unter den Helikoptern. Die vier Piloten fliehen im Zick-Zack übers Rollfeld, die Geiseln sind aneinander gefesselt und werden in den Helikoptern weiter in Schach gehalten. Es vergehen fast drei Stunden, bis nicht mehr geschossen wird. Am Ende sind alle neun Geiseln, fünf der acht Entführer und ein Polizist tot.

Heinz Hohensinn, der schon an der Aktion „Sonnenschein“ beteiligt ist und auch zu der Freiwilligencrew im Flugzeug gehört, berichtet später: „Es wurde geschossen, und niemand wusste, von wo aus und auf wen.“ Auch Genschers Sicherheitsberater Ulrich Wegener sieht „eine wahrhaft tragische Angelegenheit“.

„Ein Versagen kriminellen Ausmaßes“

Erst 45 Minuten nach den ersten Schüssen treffen Panzerfahrzeuge in Fürstenfeldbruck ein. Die Terroristen begreifen ihre ausweglose Lage. Um 0.10 Uhr wirft einer der Palästinenser eine Handgranate in einen Helikopter, er explodiert sofort. Ein zweiter, noch lebender Terrorist erschießt die Geiseln im anderen Hubschrauber. Um 1.32 verzeichnet das Polizeiprotokoll den letzten Schuss. Hohensinn erhält den Auftrag, auf dem Flugplatz nach Überlebenden zu sehen: „Der Anblick war grauenhaft. So etwas hatte ich noch nie zuvor erlebt. Es war wie im Krieg.“ Beim Zählen der Leichen stellt die Polizei fest, dass drei Attentäter fehlen. Sie hatten sich im Löschschaum nahe der Hubschrauber versteckt und tot gestellt. Sie werden verhaftet.

Am Ende der „schlimmsten Nacht der Bundesrepublik“ („Spiegel“), stehen elf ermordete Israelis, ein erschossener deutscher Polizist, fünf tote palästinensische Attentäter und drei Gefangene. Für den Experten und Buchautoren Simon Reeve stellt die deutsche „Rettungs“-Aktion „ein Versagen kriminellen Ausmaßes dar“. Die Öffentlichkeit bekommt jedoch zunächst ein anderes Bild. „Alle israelischen Geiseln wurden befreit“, meldet die Nachrichtenagentur Reuters um 23.31 Uhr.

Der „Zorn Gottes“

Bis sich herausstellt, dass diese Eilmeldung nicht den Tatsachen entspricht, wird sie von vielen Entscheidungsträgern verbreitet. Auch der deutsche Regierungssprecher Conrad Ahlers verkündet im Fernsehen, die Krise sei beigelegt. „Ich bin sehr froh, dass die Polizeiaktion, soweit wir es jetzt überblicken, erfolgreich verlaufen ist.“ In Israel stößt Golda Meir mit Vertrauten auf die gute Nachricht an und unterrichtet einige Angehörige selbst am Telefon. Doch diese warten vergebens auf ein Zeichen ihrer Liebsten. Um 1.30 Uhr berichtet ABC, in Fürstenfeldbruck sei „die Hölle los“. Gegen 3 Uhr telefoniert Mossad-Chef Zamir mit Meir. Um 3.17 Uhr meldet auch Reuters: „Alle von arabischen Terroristen festgehaltenen israelischen Geiseln getötet.“

Die Spiele gehen weiter

Für 10 Uhr hatte das IOC am Vortag die Trauerfeier angesetzt – als die Verantwortlichen dachten, man werde „nur“ der zuerst ermordeten Israelis Weinberg und Romano gedenken. Am 6. September bleiben schließlich elf Plätze leer. IOC-Präsident Avery Brundage verkündet: „Die Spiele müssen weitergehen!“ Ankie Spitzer, die Witwe des ermordeten Fechttrainers Andre

Spitzer, besucht später die Wohnung in der Connollystraße 31. „Ich schaute mich in dem Zimmer um und dachte, wenn er hier die letzten Stunden seines Lebens verbracht hat, dann muss jemand dafür bezahlen.“

Am 7. September treffen die Särge mit den Leichen der getöteten Sportler in Israel ein. Die toten Terroristen werden nach Libyen übergeführt, wo sie ein Heldenbegräbnis erwartet. In der Knesset droht Golda Meir mit Vergeltung: „Wo auch immer sie sein mögen, wir werden sie schlagen.“ Am 8. September greift die israelische Luftwaffe in der größten Offensive seit dem Sechs-Tage-Krieg Stützpunkte der palästinensischen Befreiungsorganisation PLO innerhalb der syrischen und libanesischen Grenzen an.

Der „Schwarze September“ gibt nicht auf

Doch der Terror der Palästinenser geht weiter. Am 29. Oktober bringen zwei Männer eine „Lufthansa“-Maschine auf dem Weg von Damaskus nach Frankfurt/Main in ihre Gewalt. Über deutschem Luftraum fordern sie die Freilassung der drei inhaftierten Olympia-Attentäter. Andernfalls würden sie die Maschine in die Luft sprengen. Die Bundesregierung willigt ein, ohne die Israelis zu kontaktieren.

Dschamal el Gaschey, Adnan el Gaschey und Mohammed Safady werden gegen die Geiseln ausgetauscht. Die rasche Freilassung soll auf einen Deal zwischen Bonner Regierung und Palästinensern zurückgehen: Terroristen gegen die Zusicherung, keine weiteren Anschläge in der Bundesrepublik zu verüben. „Ich kann mir vorstellen, dass es so war“, sagt Sicherheitsberater Ulrich Wegener. In Israel autorisiert das Sicherheitskabinett den Mossad, die Verantwortlichen des „Schwarzen September“ aufzuspüren und zu töten. Die Operation „Zorn Gottes“ beginnt.

Die Geburtsstunde der GSG9

Heute ist in dem Gebäude in der Connollystraße 31 das Gästehaus der Max-Planck-Gesellschaft untergebracht

In den nächsten 20 Jahren töten Mossad-Kommandos zwei der drei überlebenden Attentäter und zahlreiche Hintermänner. Doch immer wieder kommt es zu tragischen Fehlschlägen. Im Juli 1973 sind sich die Agenten sicher, Alin Hasan Salameh im norwegischen Lillehammer aufgespürt zu haben. Salameh – genannt der „Rote Prinz“ – ist Mitglied des „Schwarzen September“ und Chef der Spezialtruppe „Force 17“. Der Mann, den das Mossad-Kommando vor den Augen seiner schwangeren Freundin liquidiert, ist jedoch ein marokkanischer Kellner namens Ahmed Bouchiki. Sechs Jahre später stirbt der „Rote Prinz“ bei der Detonation einer Autobombe in Beirut.

Der Drahtzieher von München, Abu Daoud, entwischt den Israelis nur knapp. Im August 1981 überlebt er ein Attentat in Warschau und lässt sich anschließend in der DDR gesundpflegen, in die er ungehindert ein- und ausreisen darf. Dschamal el Gaschey entkommt nach Afrika und gibt in „Ein Tag im September“ zu Protokoll: „Ich bin stolz auf das, was ich in München getan habe.“

„Einer der größten Fehler jener Zeit“

Nach dem Olympia-Attentat analysiert man auch in Deutschland den fehlgeschlagenen Einsatz. Ulrich Wegener nennt ihn einen der größten Fehler, den die Bundesregierung zu jener Zeit beging. Noch im September wird die Elitetruppe GSG 9 gegründet, die sich unter anderem auf Geiselbefreiungen spezialisiert. Wegener wird ihr Chef. Fünf Jahre später zeigt sich, wie notwendig diese Truppe war. Als Terroristen die Lufthansa-Maschine „Landshut“ entführen, gelingt es der GSG 9 in einer spektakulären Kommandoaktion in Mogadischu, alle Geiseln zu befreien.

35 Jahre nach dem Olympia-Massaker bleiben in München nur wenige Spuren. In der Connollystraße 31 hat heute die Max-Planck-Gesellschaft ihr Gästehaus. An den Wohnungstüren lehnen Fahrräder, aus den Pflanzkübeln auf den Fensterbrettern blühen Petunien und Rosen. Wilder Wein umrankt die dreistöckigen Betonfassaden. Vor der Tür plätschert der Springbrunnen. Nur eine graue Steintafel mit deutscher und hebräischer Inschrift verrät, was hier geschah: „In diesem Gebäude wohnte während der 20. Olympischen Sommerspiele die Mannschaft des Staates Israel vom 21.8. bis zum 5.9. 1972. Am 5. September starben eines gewaltsamen Todes: David Berger, Seew Friedman, Josef Gutfreund, Elieser Halfin, Josef Romano, Amizur Shapira, Kehat Shorr, Mark Slavin, Andre Spitzer, Jaakow Springer, Mosche Weinberger. Ehre Ihrem Andenken.“

WELT  **ONLINE**URL: http://www.welt.de/politik/article1263664/Die_RAF_erleidet_ihre_groesste_Niederlage.html

"Landshut"-Befreiung

Die RAF erleidet ihre größte Niederlage

Von Butz Peters 14. Oktober 2007, 04:00 Uhr

Vor 30 Jahren endete mit der Geiselbefreiung in Mogadischu die größte Staatskrise der Bundesrepublik. Beamte der GSG 9 stürmten und befreiten die Lufthansa-Maschine "Landshut" in Mogadischu. Die RAF rächte sich mit der Ermordung Hanns-Martin Schleyers.

Die erste Meldung kommt um 14.38 Uhr am 13. Oktober 1977, dem 39. Tag der Schleyer-Entführung. Die Flugsicherung in Aix-en-Provence meldet: Die Lufthansa-Boeing 737 "Landshut" ist auf dem Flug von Palma de Mallorca nach Frankfurt "von der Route abgewichen". An Bord sind 86 Passagiere und fünf Besatzungsmitglieder.

Vier Stunden später tritt im Bonner Kanzleramt die "Kleine Lage" zusammen. Neben Helmut Schmidt sitzen seine engsten Berater. Seit über einem Monat hat man der Forderung der Schleyer-Entführer nicht nachgegeben, elf RAF-Häftlinge laufen zu lassen. Seit Tagen rechnet die Runde mit einer weiteren Entführung. Kurz nach Mitternacht wird die Befürchtung Gewissheit: In einem "ultimatum an den kanzler der brd" fordern die "Landshut"-Entführer die Freilassung von elf RAF-Häftlingen innerhalb von drei Tagen und auch die Freilassung von zwei "palästinensischen Genossen" in Istanbul sowie 35 Millionen Dollar in verschiedenen Währungen. Das Geld sei von Schleyers Sohn Hanns Eberhard zu überbringen. Auch die RAF meldet sich in dieser Nacht: Halte die Regierung das Ultimatum der "Landshut"-Entführer nicht ein, "wird hanns-martin schleyer erschossen".

Das ist der Höhepunkt der größten Staatskrise der Bundesrepublik. Trotz größter Anstrengungen ist es der Polizei nicht gelungen, Schleyer zu befreien. Ein Gefühl der Ohnmacht hat sich breitgemacht - im Land wie in der Kanzlerrunde.

Um den Druck auf die Bundesregierung zu erhöhen, gab die RAF die Flugzeugentführung beim militärischen Zweig der "Volksfront zur Befreiung Palästinas" (PFLP-SC) in Auftrag. Brigitte Mohnhaupt, Peter-Jürgen Boock und andere RAF-Mitglieder waren während der Schleyer-Entführung nach Bagdad geflogen. Mohnhaupt und Boock trafen PFLP-SC-Chef Wadi Haddad, den "Paten des internationalen Terrors". Er begrüßte sie freudig, nannte sich "euer Verbündeter" und bot an, "eurer Aktion mit einem weiteren, von uns durchgeführten Kommandounternehmen zu helfen". Sein Angebot: Geiselnahme in der deutschen Botschaft in Kuwait oder Kaperung einer Lufthansa-Maschine. Die RAF entschied sich fürs Flugzeug. Haddads Bedingung: 15 Millionen Dollar für die PFLP-SC. Seine Devise, schon immer: Terror muss sich lohnen.

Und so bringen vier PFLP-SC-Mitglieder die Urlaubermaschine in ihre Gewalt. Fünf Tage Odyssee folgen: Rom, Zypern, Bahrain, Dubai und Aden. Dort, im Südjemen, sollten die Passagiere gegen die Häftlinge ausgetauscht werden. Aber Haddad sind die Fäden entglitten: Die Jemeniten verlangen, dass die Maschine wieder startet.

Die Entführer sind enttäuscht, nervös, gereizt: Sie brüllen Passagiere an, schlagen sie. Nach der Sandpistenlandung untersucht Flugkapitän Jürgen Schumann das Fahrwerk. Weil "Captain Mahmud", der Anführer der Entführer, meint, dass er nicht schnell genug wieder an Bord gekommen ist, erschießt er ihn. Copilot Jürgen Vietor muss allein weiterfliegen. Die Leiche des

Kapitäns stellen die Entführer in einen Garderobenschrank. Nächste Station ist Mogadischu. Den ganzen Tag über steht die Maschine in der prallen Sonne. Der Gestank an Bord, nach vier Tagen Entführung, ist unerträglich: eine Mischung aus Schweiß und Erbrochenem, aus verstopften Toiletten und zunehmend dem Geruch der verwesenden Leiche.

Nach Einbruch der Dunkelheit landet eine Lufthansa-Maschine in Mogadischu. An Bord: 60 Beamte der GSG 9. Sechs Stunden später (2.05 Uhr Ortszeit) stürmen die Beamten die Maschine über Leitern und zünden Blendgranaten.

Unterdessen im Kanzleramt, fünf Minuten nach Mitternacht: sorgenvolle Gesichter. Niemand vermag vorauszusagen, wie der erste große Einsatz der GSG 9 endet. Für Schmidt ist klar, dass er zurücktritt, wenn "es eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Toten" gibt. Sein Rücktrittsschreiben hat er schon im Kopf. Um 0.12 Uhr meldet sich aus Mogadischu Kanzleramtsminister Wischnewski: "Die Arbeit ist erledigt." Bang fragt Schmidt: "Wie viele Tote habt ihr?" - "Keinen." Dem Kanzler kommen die Tränen vor Glück. Für ihn ist es der "wohl dramatischste Augenblick meines Lebens seit dem Krieg". Bei dem Einsatz kamen drei der vier Entführer ums Leben.

Wenige Minuten später hört in Stuttgart-Stammheim Jan-Carl Raspe im "ARD-Nachtprogramm" von der Geiselnbefreiung - sein kleines Transistorradio hatten die Gefängniswärter nicht entdeckt. Er informiert Andreas Baader und Gudrun Ensslin. Ihnen ist klar, dass die "Landshut"-Entführung ihre letzte Chance war, freigesprengt zu werden. Noch in dieser Nacht nehmen sie sich das Leben. Kollektiver Selbstmord. Zwei der Pistolen hatte ihnen ein "Vertrauensanwalt" ins Gefängnis geschmuggelt.

Die RAF kann ihr Ziel, die Befreiung ihrer Spitze, nicht mehr erreichen. Aber sie will nicht als "Verlierer" dastehen: Wenige Stunden nach der Nachricht von den Toden in Stammheim muss Schleyer sein letztes Versteck in Brüssel verlassen. Er muss in den Kofferraum eines Wagens steigen. Auf dem Weg nach Mülhausen im Elsass erschießen ihn zwei RAF-Mitglieder. Ihr ursprüngliches Ziel, den Wagen mit dem Toten im Bonner Regierungsviertel abzustellen, hat die RAF aufgegeben, weil Bonn zur Polizeifestung geworden ist. So stellt man den Audi 100 in Mülhausen ab - die Leiche Schleyers im Kofferraum.

Geblichen ist seitdem das Gefühl von einer gewissen Ohnmacht gegenüber zu allem entschlossenen Terroristen. Aber ebenso die Erkenntnis, dass Schmidts Entscheidung richtig war, der Erpressung nicht nachzugeben. Die RAF, die die "Machtfrage" gestellt hatte, erlitt - wie sie später selbst einräumte - ihre größte Niederlage.



[Aktuell Gesellschaft Kriminalität](#)

Gladbecker Geiseldrama

Die Pistole noch einmal an den Hals, bitte!

Von Karin Truscheit

15. August 2008

Das Gladbecker Geiseldrama könnte heute eines von vielen sein, wenn es wirklich ein Gladbecker Geiseldrama geblieben wäre. Doch dass die Geiselnnehmer mit ihren Opfern kreuz und quer durch drei Bundesländer fahren konnten, einen kurzen Abstecher in die Niederlande unternahmen und in Köln in der Fußgängerzone ein Päckchen einlegten, um mit Passanten und Journalisten zu plaudern, ist wohl der größte Fehler, der bei der „Lage Gladbeck“ aus polizeilicher Sicht gemacht wurde. Dabei sah es am 16. August 1988 im Gladbecker Stadtteil Rentfort-Nord noch so aus, als könne man den Überfall auf die Filiale der Deutschen Bank dort zu Ende bringen, wo er am Morgen um 7.55 Uhr begonnen hatte.

Dort, in dem Einkaufszentrum, fahren die beiden vorbestraften Männer Dieter Degowski und Hans-Jürgen Rösner mit einem geklauten Motorrad vor. Doch so schnell wie geplant, läuft es nicht. Die Tresorschlüssel zum großen Geld fehlen, die beiden schießen um sich. Als die Polizei vorfährt, verschanzen sie sich mit ihren beiden Geiseln, einem Kassierer und einer Kundenberaterin. Kurz darauf trifft die Polizei ein. Das Spezialeinsatzkommando erwägt einen Zugriff. Wo sind die Täter? Wo die Geiseln? Die Einsatzleitung will keinen Zugriff, die Geiseln sind nicht weit genug entfernt von Degowski und Rösner.

Die Täter wechseln mehrfach ihr Fluchtauto

Man verhandelt. Rösner wird identifiziert - als der 31 Jahre alte, schwerkriminelle und gewalttätige Mann, der eigentlich eine elfjährige Haftstrafe verbüßt und seit zwei Jahren flüchtig ist, seitdem er nicht aus dem Hafturlaub zurückgekehrt war. Die ersten Forderungen kommen, ein BMW 735 und 300.000 Mark sollen her. Schließlich, nach stundenlangen Gesprächen, verlassen die beiden Männer um 21.40 Uhr mit ihren zwei Geiseln den Tatort. Schon da sind die Medienvertreter auf Tuchfühlung: Im Blitzlichtgewitter fahren Rösner und Degowski in die Nacht hinaus. Stundenlang bewegen sie sich zunächst durch Gladbeck und benachbarte Städte und holen auch noch Rösners Freundin Marion Löblich in ihrer Wohnung ab.

Später wechseln die Täter mehrfach ihr Fluchtauto. Es folgt eine krude Fahrt durch Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen, unterwegs halten sie an Raststätten, essen eine Kleinigkeit in Cafés, gehen einkaufen. In einem Café hätte die Polizei eine gute Chance zum Zuschlagen gehabt, doch die Einsatzleitung bleibt beim „Nullrisiko“ für die Geiseln, obwohl das SEK mehrfach zur Tat drängt. Am Abend des 17. August gegen 19 Uhr kapern sie in Bremen einen Linienbus mit 32 Fahrgästen, unter ihnen einige Kinder.

Die Frist verstreicht - es folgt ein Kopfschuss

Fünf Geiseln werden bald darauf freigelassen, danach geht die Fahrt auf der Autobahn 1 weiter. An der Raststätte Grundbergsee in Niedersachsen halten sie an. Sie gehen essen in die Cafeteria, inzwischen sind sie seit zweieinhalb Tagen unterwegs. Kein Schlaf, viele Tabletten und Alkohol. Als Marion Löblich zur Toilette geht, wird sie von Polizisten festgenommen, wohl ohne ausdrückliche Vorgabe der polizeilichen Führung. Auch über die Festsetzung Rösners und Degowskis wurde diskutiert, doch der Zugriff bleibt aus - was einige ehemalige SEK-Beamte bis heute kritisieren. Rösner und Degowski sind außer sich, drohen, Geiseln zu erschießen, wenn Löblich nicht nach fünf Minuten wieder auftauche. Soll man darauf eingehen? Hat man das O.K.?

Löblich will man wieder freilassen, doch so schnell kann man ihre Handschellen nicht lösen, der Beamte mit den Schlüsseln ist nicht sofort aufzutreiben. Die Frist verstreicht, und im Bus schießt Degowski aus nächster Nähe auf den fünfzehnjährigen Emanuele de Giorgi - ein Kopfschuss. Die kleine Schwester, die Emanuele kurz zuvor noch beschützend im Arm hielt, steht unmittelbar daneben. Der schwerverletzte Junge wird aus dem Bus geworfen, er verblutet an der Raststätte. Die Flucht mit dem Bus geht weiter, Richtung Niederlande. Hinter der Grenze bekommen die beiden Täter im Tausch für die meisten Geiseln ein präpariertes Fluchtfahrzeug. Mit den Geiseln Silke Bischoff und Ines V. fahren sie weiter, wieder zurück nach Deutschland. Bei der Verfolgung kollidiert ein Polizeiwagen mit einem Lastwagen, ein Polizist kommt ums Leben, sein Kollege wird schwer verletzt.

Unter den Journalisten befindet sich ein getarnter SEK-Beamter

Am 18. August schließlich erreichen sie morgens Köln. Mitten in der Fußgängerzone, in der Breiten Straße, fußläufig zu Verlagsgebäuden mehrerer Zeitungen und zu Fernsehsendern, präsentieren sie Deutschland und der Welt, wie sie ihrer Meinung nach die Polizeistäbe dreier Bundesländer an der Nase herumführen. Besser kann man sich vor der Polizei nicht schützen, als in einer Traube von Menschen - und die Journalisten helfen, wo sie können. Immer mehr versammeln sich um das Auto, machen die Bilder ihrer Lebens. Die ehemaligen Sonderschüler Rösner und Degowski diktieren ihnen in die Blöcke, dass sie „zu allem entschlossen sind“. Als ein Reporter die beiden bittet, Silke Bischoff noch einmal die Pistole an den Hals zu halten, weil er das Bild noch nicht habe, wird ihm der Wunsch schnell erfüllt.

Journalisten dürfen in das Auto der Verbrecher ein- und wieder aussteigen, unter ihnen ist auch ein getarnter SEK-Beamter. Wieder wird die Lage für einen Zugriff sondiert, auch der sogenannte finale Rettungsschuss, die Tötung der Geiselnahme, gehört zu den möglichen Optionen. Doch der Zugriff wird abermals verworfen. Zu viele Menschen, zu viele potentielle Opfer. Und immer wieder geben Reporter den Tätern Hinweise wie „Da kommt ein Krankenwagen“, so dass die beiden sich nie in Sicherheit wiegen können. So zerstiebt jede Hoffnung der Polizei auf ein wenig Unachtsamkeit seitens der Geiselnahme. Ein Reporter schließlich geleitet, im Fluchtwagen sitzend, die Verbrecher mit den um ihr Leben zitternden Geiseln aus der Fußgängerzone hinaus.

Der Zugriff bleibt aus

Der Journalist steigt aus, die anderen fahren weiter auf die Autobahn 3 Richtung Frankfurt. Nach dem Spektakel von Köln senkt die Polizeiführung jetzt die „Zugriffsschwelle“. Ein Todesrisiko für die Geiseln wird nun in Kauf genommen. Auch das Innenministerium drängt: Es muss ein Ende haben. Die erste Chance an der Raststätte Siegburg bei Bonn: Der Zugriff bleibt aber aus, die Täter brechen zu schnell wieder auf. Um 13.39 Uhr schlägt die Polizei bei Bad Honnef zu, kurz vor der Grenze zu Rheinland-Pfalz. Rösner hatte zuvor versehentlich seiner Freundin Marion ins Bein geschossen. Die Polizei fürchtet, Rösner könne ein Krankenhaus ansteuern.

Als das Auto auf dem Seitenstreifen anhält, wird es von einem SEK-Wagen seitlich gerammt - doch Sekunden vorher fährt das Fluchtauto kurz an. Der Rammstoß setzt also an der falschen Stelle an, die ganze Wucht und der beabsichtigte Schock des Fahrers Rösner bleibt aus. Diesen Schock wollte man ausnutzen, um die Täter zu überwältigen und die Geiseln zu befreien. Dabei hätten die SEK-Beamten Rösner daran hindern können, überhaupt wieder anzufahren - hätten sie nur den „Impulsgeber“ für die Zündunterbrechungseinrichtung am Fluchtauto dabei gehabt. Doch dieser „Impulsgeber“ befindet sich zu dem Zeitpunkt in einem Polizeiwagen weiter hinten - ein Fehler, der offenbar der großen Eile und Hektik geschuldet war.

Ein weiterer folgenschwerer Fehler

Nach dem Rammstoß folgt die Schießerei. Ein Schuss aus der Waffe Rösners trifft die Geisel Silke Bischoff. Sie stirbt noch auf der Autobahn. Der Rettungshubschrauber wird erst verspätet angefordert, überhaupt fehlt während der Geiselnahme die ständige Begleitung durch Rettungswagen- oder hubschrauber, ein weiterer folgenschwerer Fehler. Zumal nach dem Mord an dem Jungen an der Raststätte Grundbergsee, wo der Rettungswagen auch zu spät kam. Doch das Leben der jungen Frau hätte wohl so oder so nicht gerettet werden können. Wäre die Kugel nur geringfügig anders in ihren Körper eingedrungen, wie es im Bericht des Untersuchungsausschusses heißt, nur dann hätte Silke Bischoff eine Chance gehabt.

Das Landgericht Essen verurteilte 1991 Hans-Jürgen Rösner und Dieter Degowski wegen versuchten Mordes und Mordes zu lebenslangen Freiheitsstrafen. Rösners Freundin Marion Löblich wird wegen ihrer Beteiligung an der Geiselnahme zu neun Jahren Haft verurteilt. Beide Männer werden voraussichtlich noch mindestens bis zum Jahr 2013 beziehungsweise 2016 inhaftiert sein. Marion Löblich lebt inzwischen wieder in Freiheit, mit neuer Identität. Dieter Degowski hat ein Gnadengesuch gestellt. Der Antrag wird zur Zeit bei der Gnadenstelle des Landgerichts Essen geprüft. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers.

Text: F.A.Z.

F.A.Z. Electronic Media GmbH 2001 – 2010

WWW.TAGESSPIEGEL.DEURL: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/Amoklauf-Winnenden;art1117,2749177>

Winnenden

17-Jähriger läuft Amok und tötet 15 Menschen

UPDATE Ein Amokläufer hat an einer Realschule in Winnenden bei Stuttgart 15 Menschen getötet. Der Täter, ein 17-jähriger Ex-Schüler, floh ins 40 Kilometer entfernte Wendlingen - dort kam es erneut zu einer Schießerei. Nach Informationen von Tagesspiegel.de rettete eine Lehrerin mit großem Mut ihre Schüler.

Von [Frank Jansen](#)

11.3.2009 20:17 Uhr

WINNENDEN -

Entsetzen und Fassungslosigkeit in der baden-württembergischen Kleinstadt Winnenden: Ein 17 Jahre alter Amokläufer hat am Mittwochmorgen 15 Menschen getötet und richtete sich entgegen bisheriger Berichte anschließend selbst. Nach Angaben der Polizei betrat der Täter und ehemalige Schüler Tim K. um 9:30 Uhr die Albertville-Realschule und schoss während des Unterrichts um sich. "Wir saßen im Unterricht und hörten ein lautes Donnern, wir dachten erst, die Schule stürzt ein. Unser Lehrer rannte in den Flur, aber er kam sofort zurückgelaufen und schlug die Tür hinter sich zu, dann schrie er: Alle unter die Bänke!" Das berichtete ein Schüler dem Nachrichtensender N-TV. Eine andere Schülerin erzählte dem Sender unter Tränen, sie habe im Klassenzimmer gegessen, als unmittelbar nach den Schüssen jemand vom Schulhof her gerufen habe: "Amoklauf! Ruft einen Notarzt, die Kinder sterben!"

Sicherheitsexperten berichteten Tagesspiegel.de, eine Lehrerin habe mit großem Mut Schüler vor dem Amokläufer gerettet. Die Frau sei "eine Heldin". Tim K. sei "mit eiseskaltm Gesicht" in einer Klasse erschienen und habe drei oder vier Kinder erschossen, sagte ein Experte. Dann sei der Täter hinausgegangen - offenbar, um seine Pistole nachzuladen. "Die Lehrerin hat geistesgegenwärtig die Klassentür verschlossen", sagte ein Sicherheitsexperte. Tim K. habe dann versucht, das Türschloss aufzuschließen, "das ist ihm nicht gelungen". So habe die Lehrerin das Leben der anderen Schüler gerettet.

Täter erschoss sich offenbar doch selbst

Nachdem der schwer bewaffnete Ex-Schüler in der Schule mindestens neun Schüler und drei Lehrer erschossen hatte, tötete er auf seiner zweieinhalbstündigen Flucht drei Passanten. Zunächst erschoss einen Beschäftigten des nahe der Schule gelegenen Krankenhauses für psychisch Kranke. Nach der Tat zwang er einen Mann, gemeinsam mit dessen Auto zu flüchten. Auf der Fahrt in Richtung Wendlingen ließ er den Fahrer frei. Die Flucht fand ihr Ende bei einem Autohaus in Wendlingen. Tim K. drang in das Autohaus ein, um ein Fahrzeug in seine Gewalt zu bringen und erschoss dort einen Angestellten und einen Kunden. Als er das Gebäude verließ, eröffnete er das Feuer auf Polizisten und verletzte zwei Beamte schwer. Er selbst wurde am Bein verletzt und schoss sich nach letzten Erkenntnissen der Polizei selbst in den Kopf. Berichte, dass ein Schüler oder eine Schülerin zudem am frühen Mittwochnachmittag im Krankenhaus den Schutzverletzungen erlag, dementierte die Stuttgarter Staatsanwaltschaft. Es handelte sich um ein Missverständnis, erklärte eine Sprecherin.

Möglicherweise wollte der Amokläufer noch viel mehr Menschen töten. "Die Menge der nicht abgefeuerten Munition deutet darauf hin, dass er weitaus mehr vorhatte", sagte der leitende Kriminaldirektor Ralf Michelfelder.

Tim K. stammt aus Leutenbach im Rems-Murr-Kreis in der Nähe von Winnenden. Rund 1000 Einsatzkräfte versuchten, den Mann zu finden sowie Schüler und Passanten in Sicherheit zu bringen. Die Realschule, die von 580 Schülern besucht wird, wurde evakuiert, das Gebiet weiträumig abgesperrt. "Die ganze Stadt gleicht einer Festung", berichtete ein Augenzeuge. "Es herrscht blankes Entsetzen." Auch auf dem angrenzenden Gelände einer psychiatrischen Klinik fielen Schüsse. "Ich habe sechs bis sieben Schüsse gehört. Ich darf meine Station nicht mehr verlassen", sagte eine Sprecherin der Klinik.

Keine Hinweise auf rechtsextremes Motiv

Der Todesschütze bediente sich nach Informationen von Tagesspiegel.de aus dem Waffenarsenal seines Vaters. Das bestätigte auch der Stuttgarter Polizeipräsident Konrad Jelden. Der Vater besaß demnach als Mitglied eines Schützenvereins legal 15 Waffen. Davon habe er 14 im Tresor gelagert und eine im Schlafzimmer. Der Täter habe zudem 50 Schuss Munition mitgenommen. Tim K. habe mit einer Schusswaffe der italienischen Marke Beretta auf die Opfer gefeuert, sagte ein Sicherheitsexperte. Der Hintergrund der Tat sei bislang nicht zu erkennen. Er hatte nach Polizeiangaben die Realschule mit einem Abschluss verlassen. Es gebe keine Hinweise auf ein rechtsextremes Motiv, auch der als Waffennarr geltende Vater sei nicht als Rechtsextremist aufgefallen. "Wir können aber derzeit nichts ausschließen", hieß es in Sicherheitskreisen.

Klarheit werde es erst geben, wenn die Wohnräume der Familie durchsucht sind. Im Rems-Murr-Kreis, in dem Winnenden liegt, gibt es seit Jahren Probleme mit der rechtsextremen Szene. Aus dem Regierungspräsidium Stuttgart verlautete, alle greifbaren Schulpsychologen würden zusammengezogen und nach Winnenden geschickt, um die verängstigten Schüler zu betreuen.

Wenige Stunden nach dem Amoklauf von Winnenden meldete sich die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Böhmer, bei den Behörden in Baden-Württemberg. Böhmer habe besorgt gefragt, ob der Täter gezielt auf Kinder aus Migrantenfamilien geschossen hat, hieß es in Stuttgart. "Aber das ist nicht zu erkennen", sagte ein Sicherheitsexperte, "der hat wahllos getötet". Auch ausländische Botschaften, darunter die Vertretungen Kroatiens und der Türkei, hätten sich erkundigt, ob Familien aus ihren Ländern betroffen sind. Bislang sei jedoch nichts gefunden worden, "was auf Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus hindeutet", hieß es in Sicherheitskreisen, "doch wir gehen auch dem mit großer Sorgfalt nach".

Amokläufer war offenbar beliebt und sportlich

Der Amokläufer Tim K. war als Kind offenbar beliebt und sportlich begabt. "Hier ist er als netter und guter Tischtennispieler in Erinnerung", sagte die Vorsitzende des TSV Leutenbach, Eva Sebele, Tagesspiegel.de. Tim K. wird auf der Homepage des Vereins erwähnt, in der "Bezirksrangliste" des Jahres 2001 der Abteilung Tischtennis stand er in der Kategorie Schüler B 2 auf Platz 1. Später habe Tim K. den Verein gewechselt, sagte Sebele. Es sei "völlig unverständlich, dass der morgens aus dem Haus geht und Leute erschießt". Der Ort stehe unter Schock, "bei uns ruht alles, das ist fürchterlich".

Einer, der Tim K. gut gekannt hat, ist Eckehard Weiß, Jugendleiter beim TTV Erdmannhausen. Zu dem Tischtennisverein war Tim gewechselt, nachdem er sich beim TSV Leutenbach verabschiedet hatte. "Der war ein guter Spieler", sagte Weiß Tagesspiegel.de. So gut, "dass er ein bisschen abgehoben war. Im Training hat er gesagt, mit Schwächeren spielt er nicht". Aber ansonsten "war das ein ganz normaler Jugendlicher", mit einer unauffälligen Frisur "und den üblichen Klamotten". Sein großes Vorbild sei der Trainer gewesen, ein Kroat. Als der TTV Erdmannhausen aus finanziellen Gründen den Trainer entlassen musste, "ist Tim auch gegangen". Tischtennis sei seine große Leidenschaft gewesen.

Weiß kennt auch die Eltern. "Der Vater ist selbstständig, der hat eine größere Firma",

sagte er, "die zerlegen und reparieren Maschinen, wenn es Reklamationen gibt". Es handele sich um ein Unternehmen im nahen Affalterbach, "die Mutter ist da in der Buchhaltung". Der Waffentick des Vaters ist Eckehard Weiß bekannt. "Ich war mal bei dem im Keller, da steht ein riesengroßer Tresor". Vater K. habe gesagt, da seien Waffen drin, "er ist ja im Schützenverein". Aber der Vater habe den Tresor nicht geöffnet, "er hat uns nie etwas gezeigt. Er hat nur gesagt, dass er Sportpistole schießt." Für den Jugendleiter sind die K.s "eine ganz normale Familie". Tim K. hatte noch eine zwei Jahre jüngere Schwester, "dann gab es da noch eine Katze und zwei Schildkröten".

"Bitte, ich kann jetzt nicht mehr"

Der Ort, in dem Tim K. mit seiner Familie gelebt hat, steht unter Schock. "Wir sind wie gelähmt", sagte eine Mitarbeiterin des Bürgermeisters von Leutenbach. Die Frau möchte nicht mit ihrem Namen in der Presse genannt werden. Die Gemeinde mit 10.600 Einwohnern ist nur drei Kilometer von Winnenden entfernt. "Einige Schüler aus Leutenbach sind unter den Opfern", sagte die Frau, "die gingen auf die Schule, wo es passiert ist, bei uns gibt es ja nur eine Grund- und eine Hauptschule". Nur mühsam und unter Tränen konnte sie weiterreden. "Ich habe es über das Fernsehen mitbekommen, das kann nicht sein, dass sowas bei uns passiert." Es habe hier "seit Jahrzehnten" keine schwere Gewalttat gegeben, "kein Mord, nichts".

Sie kenne die Familie K. nicht, sagte die Frau. Sie konnte oder wollte nur mitteilen, dass die K.s im Ortsteil Weiler zum Stein leben, "das ist ein ganz altes Dorf", mit etwa 3500 Einwohnern, 1975 mit einer weiteren Gemeinde zum Ort Leutenbach zusammengeschlossen. Als die ersten Meldungen vom Amoklauf kamen, sei Bürgermeister Jürgen Kiesel sofort nach Winnenden gefahren. Die Stimme stockte wieder, "Leutenbach macht auf jeden Fall eine Trauerfeier, mit Winnenden zusammen". Dann möchte die Frau aus dem Rathaus das Gespräch beenden, "bitte, ich kann jetzt nicht mehr".

Experte: Vorhersagen sind fast unmöglich

Bei der Suche nach dem Motiv können auch Experten zunächst nur Vermutungen anstellen. "Im Allgemeinen", sagte Hans Merckens Tagesspiegel.de, "sind Amokläufer Verlierer oder Einzelgänger, die nur wenig sozial integriert sind." Viele seien sehr verzweifelt, hielten sich für unerfolgreich und suchten nach einem Ausweg. Beweggründe oder Motive für eine solche Verzweiflungstat finde man allerdings immer erst im Nachhinein. "Es ist fast unmöglich, bestimmte Vorhersagen zu treffen", sagt Merckens. Seit mehr als 20 Jahren beschäftigt sich der emeritierte Professor der Freien Universität Berlin mit Jugendforschung.

Immer wieder aufkommende Vermutungen, dass gewalttätige Computerspiele oder Filme Auslöser für einen Amoklauf sein könnten, teilt er nicht. Immerhin besäßen solche Filme und Spiele auch viele Jugendliche, die nie gewalttätig auffielen. Allerdings könne es sein, dass der gestrige Amoklauf in Alabama, bei dem zehn Menschen getötet wurden, ein Auslöser oder zumindest eine Motivation für den Schützen in Winnenden gewesen sei.

Merkel und Köhler bestürzt

Bundespräsident Horst Köhler und Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) haben mit tiefer Bestürzung auf die Bluttat von Winnenden reagiert. "Mit Entsetzen und Trauer haben meine Frau und ich von dem Amoklauf in Winnenden erfahren. Unsere Gedanken sind bei den Opfern und ihren Familien und Freunden. Wir fühlen uns mit ihnen in diesen schweren Stunden tief verbunden", betonte Köhler am Mittwoch in Berlin. Für Donnerstag wurde angesichts eines der blutigsten Amokläufe in der Geschichte der Bundesrepublik Trauerbeflagung angeordnet.

Zu einem spontan anberaumten Trauer-Gottesdienst in der katholischen Kirche St. Karl Borromäus versammelten sich am Abend Hunderte Menschen, darunter viele Schüler der

Albertville-Realschule. "Fassungslosigkeit, Ratlosigkeit, Ohnmacht, blankes Entsetzen und Hilflosigkeit lähmen uns alle seit heute Vormittag", sagte der katholische Weihbischof Thomas Maria Renz. Viele der Anwesenden hatten Blumen mitgebracht und brachen immer wieder in Tränen aus.

Die Bluttat ruft Erinnerungen an den Amoklauf von Erfurt wach: Am 26. April 2002 hatte ein ehemaliger Schüler des Gutenberg-Gymnasiums innerhalb weniger Minuten 16 Menschen und dann sich selbst erschossen. Die Stadt Erfurt und das Land boten Baden-Württemberg Hilfe bei der Betreuung von Schülern oder der Angehörigen von Opfern an. Es könnten kurzfristig speziell geschulte Notfallpsychologen entsandt werden, erklärte Kultusminister Bernward Müller (CDU). (*imo/nal/tja/dpa/ddp/AFP*)



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

29. Oktober 2008

Die Polizei stellt ihr Trainingskonzept „Amok“ vor

**Landespolizeipräsident Erwin Hetger:
„Die Beamten müssen innerhalb weniger Sekunden
entscheiden und handeln“**

„Mit einem bundesweit beispielgebenden Trainingskonzept bereiten wir unsere Kolleginnen und Kollegen auf taktisch anspruchsvolle und gefährliche polizeiliche Einsatzlagen vor.“ Das sagte Landespolizeipräsident Erwin Hetger am Mittwoch, 29. Oktober 2008, bei der Vorstellung polizeilicher Interventionsmaßnahmen bei Amoklagen in Göppingen.

Die steigende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft stelle die Polizei des Landes vor enorme Herausforderungen. Im vergangenen Jahr sei die Anzahl der Delikte der Gewaltkriminalität auf ein Zehn-Jahres-Hoch gestiegen. In diesem Zusammenhang habe auch die Aggressivität gegenüber der Polizei zugenommen. In den vergangenen zehn Jahren seien die Widerstandshandlungen um fast 20 Prozent auf 2.422 Fälle gestiegen. Dies entspreche nahezu sieben Fällen pro Tag. 412 Polizeibeamtinnen und -beamte seien allein im vergangenen Jahr durch Rechtsbrecher verletzt worden.

Landespolizeipräsident Erwin Hetger: „Angesichts dieser alarmierenden Zahlen stand außer Frage: Trotz der derzeit schwierigen Personalsituation in der Polizei darf es beim Einsatztraining keine Abstriche geben.“ Da-

- 2 -

bei komme - neben einer optimalen Schutzausstattung - einem professionellen Einsatztraining die entscheidende Rolle zu, um die Kolleginnen und Kollegen vor den Gefahren im dienstlichen Alltag zu wappnen.

Dies gelte in einem noch höheren Maße für Amoklagen. In dramatischer Weise habe dies der schlimmste Amoklauf in der Geschichte der Bundesrepublik am 26. April 2002 in einem Erfurter Gymnasium verdeutlicht, als ein 19-Jähriger 16 Menschen und danach sich selbst getötet hatte. „Diese schreckliche Tat hat bei den Polizeien im In- und Ausland intensive Überlegungen ausgelöst, wie man die Beamtinnen und Beamten auf solche Einsätze noch besser vorbereiten kann“, so Hetger.

Konsequenz dieser Untersuchungen sei eine Neuausrichtung der polizeilichen Taktik bei Amoklagen gewesen. Habe bis zum Amoklauf in Erfurt der Grundsatz gegolten, zunächst die Lage zu stabilisieren und das Eintreffen von Spezialeinheiten abzuwarten, gehe man jetzt anders vor. „Nach allem, was wir aus der Analyse vergangener Amokläufe wissen, hängt der polizeiliche Erfolg von einem sofortigen, offensiven und strikt täterorientierten Vorgehen in der Erstphase ab“, sagte der Landespolizeipräsident. Amoktaten seien dadurch gekennzeichnet, dass der Täter versuche, in kürzester Zeit möglichst viele Menschen zu töten oder zu verletzen. Nicht selten dauerten Amoktaten nur Minuten. Jedes Abwarten gebe dem Täter daher die Möglichkeit, weiter zu töten. Ziel des polizeilichen Vorgehens sei daher, den Täter so schnell wie möglich handlungsunfähig zu machen, um weitere Bluttaten zu verhindern. Nur dann sei es auch möglich, Rettungskräfte im Tatortbereich einzusetzen und verletzten Opfern zu helfen.

Diese neue Taktik bedeute, dass die Einsatzkräfte, die zuerst den Tatort erreichten, sich einer extrem gefährlichen Situation stellen müssten. Hetger: „Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht, von unseren Beamtinnen und Beamten dieses hohe, aber kalkulierbare Risiko einzufordern.“ Es könne in der Regel nicht zugewartet werden, bis beispielsweise das Spezialeinsatzkommando am Tatort eintreffe. Die Polizei

- 3 -

habe daher speziell für diese Lagen eine Fortbildungskonzeption mit mehreren Bausteinen entwickelt. Diese bestehe aus einer Kombination von E-Learning, praktischen Übungen und situativem Handlungstraining. Landesweit stünden dafür rund 150 speziell für Amoklagen fortgebildete Einsatztrainer zur Verfügung. Welch enormer Kraftakt für die Polizei damit verbunden sei, zeigten die rund 14.500 Polizeibeamtinnen und -beamten, die für Amoklagen zu qualifizieren seien. Für das Training kämen modernste interaktive Schieß-Trainingsysteme zum Einsatz. Komplexe Trainingssequenzen würden darüber hinaus unter Verwendung von Farbmarkierungswaffen in Rollentrainings realitätsnah durchgeführt. „Die für das Überleben entscheidenden Verhaltensmuster müssen sich bei den Kolleginnen und Kollegen quasi wie auf einer Festplatte einprägen. Es gilt, in einer extremen Ausnahmesituation innerhalb weniger Sekunden über den Einsatz des letzten Mittels - der Schusswaffe - zu entscheiden“, so Hetger.

In der öffentlichen Wahrnehmung stünden vor allem Amoktaten an Schulen im Mittelpunkt. In Baden-Württemberg hätten bisher jedoch die Tattate tatsächlicher Amokhandlungen außerhalb von Schulen gelegen. So habe ein 24-jähriger Täter im Jahr 2003 eine Frau in einem Bürogebäude in Pforzheim mit einem Samuraischwert getötet und weitere drei Personen schwer verletzt. Bei einer weiteren Amoktat im Jahr 2005 in einer Kirche in Stuttgart habe ein 25-jähriger Tamile ebenfalls eine Frau mit einem Samuraischwert getötet. Auch hier seien drei weitere Personen schwer verletzt worden.

Seit dem Amoklauf in Emsdetten im November 2006 habe die Polizei des Landes insgesamt 114 Amokdrohungen im Zusammenhang mit Schulen registriert. Deren Ernsthaftigkeit sei unter oft enormem Zeitdruck nur schwer einzuschätzen. Allein eine anonyme Amokdrohung im Internet zwei Wochen nach der Tat in Emsdetten habe einen massiven Polizeieinsatz mit über 3.700 Beamtinnen und -beamten ausgelöst. Dieser Fall habe überdeutlich gezeigt, dass gerade bei unspezifischen Amokandrohungen eine fundierte Erstbewertung erforderlich sei. Davon würden ent-

- 4 -

scheidend die konkreten weiteren Maßnahmen der Polizei abhängen. Zu diesem Zweck hätten die Experten der Polizei Indikatoren erarbeitet, die es ermöglichen, Amokandrohungen professionell auf deren Ernsthaftigkeit zu überprüfen. Konkret würden die örtlichen Dienststellen dabei durch Fachleute der Verhandlungsgruppen und bei Bedarf durch die Beratergruppe und Psychologen des Landeskriminalamtes unterstützt.

Für eine fundierte Erstbewertung und professionelle Einsatzbewältigung sei die Polizei auf eine intensive Zusammenarbeit mit den Schulen angewiesen. Landespolizeipräsident Erwin Hetger: „Wir haben frühzeitig reagiert und gemeinsam mit dem Kultusministerium einen Rahmenkrisenplan erarbeitet.“ Dieser sehe beispielsweise Verhaltensregelungen an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen vor. Weiter sei auch die Einrichtung von Krisenteams sowie eines spezifischen örtlichen Krisenplans für jede Schule vereinbart worden. Hetger: „Die Polizei hat intensiv bei der praxisorientierten Fortbildung von Schulleitungen, Beratungslehrern und schulinternen Krisenteams mitgewirkt. Es sind gerade die dadurch gewachsenen kurzen und unbürokratischen Kommunikationswege, die im Ernstfall helfen, schnellstmöglich Hilfe vor Ort zu bringen.“

Er sei davon überzeugt, dass die Polizei das nötige und richtige Rüstzeug für den Einsatz bei Amoklagen habe. „Wir tun alles, um die Kolleginnen und Kollegen bestmöglichst vorzubereiten und zu schützen. Hier sind zum Beispiel auch die persönlichen Schutzwesten von Bedeutung.“ Für den Einsatz bei Amoklagen gebe es jedoch kein risikoloses Patentrezept. Jeder Amokfall sei anders gelagert. „Ich denke jedoch, es ist deutlich geworden, dass die Polizei des Landes für solch seltene Extremereignisse sehr gut vorbereitet ist“, so Hetger abschließend.

Landtag von Baden-Württemberg
14. Wahlperiode

Drucksache 14/4972
06. 08. 2009

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Erfahrungen aus dem Polizeieinsatz anlässlich des Amok- laufs in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Bewältigung des Polizeieinsatzes anlässlich des Amoklaufs in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009 abschließend beurteilt und ob sie eine Veranlassung sieht, das einsatztaktische Vorgehen der Polizei zu verändern;
2. wie sie die Vorbereitung und die Schutzausstattung der Polizeibeamtinnen und -beamten im Hinblick auf die Intervention bei Amokstrafaten beurteilt und welchen Handlungsbedarf sie gegebenenfalls sieht;
3. ob die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die sachgerechte Durchführung des Einsatztrainings Amok bei allen Polizeidirektionen und -präsidien vorliegen;
4. ob sie rückblickend die bestehenden Vorschriften zur Bewältigung solcher Ereignisse, insbesondere die VwV Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen – VerhaltensVwV sowie den Rahmenkrisenplan, für ausreichend erachtet, und welche Möglichkeiten sie gegebenenfalls sieht, um das Zusammenwirken der berührten Ministerien, von Schule, Schulverwaltung, Polizei und Rettungskräften weiter zu verbessern;
5. ob es zutrifft, dass die Kommunikation der polizeilichen Einsatzkräfte am 11. März 2009 aufgrund von technischen Problemen im analogen Polizeifunk und über das Mobilfunknetz zeitweise erheblich gestört war und welche Maßnahmen geplant sind, um hier für ähnliche Großereignisse in der Zukunft Abhilfe zu schaffen;

Eingegangen: 06. 08. 2009 / Ausgegeben: 08. 09. 2009

1

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

6. wie sie die polizeiliche Betreuung der Familien der Opfer, der Verletzten und der eigenen Einsatzkräfte nach dem Amoklauf bewertet und welcher Handlungsbedarf sich gegebenenfalls hieraus ableitet;
7. ob sie die Internetkompetenz der Polizei für ausreichend erachtet, um beweiskräftige Internet- und DV-Ermittlungen auch im Hinblick auf ähnliche Taten und Amokandrohungen über das Internet zeitnah zu gewährleisten oder ob sie diesbezüglich einen Handlungsbedarf sieht.

30.07.2009

Blenke, Heinz, Bormann, Herrmann, Hitzler,
Jägel, Razavi, Scheuermann,
Schneider, Wolf CDU

Begründung

Der Amoklauf durch einen 17-jährigen ehemaligen Schüler an der Albertville-Realschule in Winnenden und in einem Autohaus in Wendlingen hat 16 Menschenleben und zahlreiche Verletzte gefordert, einen Polizeieinsatz mit rund 900 Polizeibeamtinnen und -beamten ausgelöst und ein weltweites Medienecho verursacht. Neben der umfassenden Aufarbeitung von Ursachen und Präventionsmöglichkeiten sollen mit diesem Antrag die Erfahrungen des polizeilichen Einsatzes geklärt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2009 Nr. 3-1221.1/85 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Bewältigung des Polizeieinsatzes anlässlich des Amoklaufs in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009 abschließend beurteilt und ob sie eine Veranlassung sieht, das einsatztaktische Vorgehen der Polizei zu verändern;

Zu 1.:

Die Polizei hat diesen schwierigen Einsatz im engen Zusammenwirken mit den Rettungskräften, den Verantwortlichen an der Albertville-Realschule, der Schulverwaltung und weiteren Beteiligten mit hoher Professionalität bewältigt. Die Grundlage hierfür wurde durch die fundierte Vorbereitung auf solche Gewaltvorfälle in enger Abstimmung zwischen der Polizeidirektion Waiblingen und den Schulen bzw. der Schulverwaltung im Rems-Murr-Kreis unter Berücksichtigung der bestehenden Konzeptionen und Vorschriften geschaffen. Die durch systematisches Training auf eine solche Lage vorbereiteten Polizeibeamten konnten durch ihr mutiges, schnelles Vorgehen gegen den Täter in der Albertville-Realschule weitaus Schlimmeres verhindern, zumal der Täter zu diesem Zeitpunkt noch über erhebliche Munitionsvorräte verfügte.

Ausgehend von den phänomenologischen Erkenntnissen zum Verhalten von Amoktätern verfolgt die Polizei bei ihrem Vorgehen das Ziel, den Täter möglichst schnell handlungsunfähig zu machen, um so die Fortsetzung der Tat und damit weitere Opfer zu verhindern. Die Erfahrungen aus dem polizeilichen Einsatz in Winnenden und Wendlingen geben keinen Anlass, das bundesweit abgestimmte, einsatztaktische Vorgehen der Polizei zu ändern.

2. wie sie die Vorbereitung und die Schutzausstattung der Polizeibeamtinnen und -beamten im Hinblick auf die Intervention bei Amokstrafaten beurteilt und welchen Handlungsbedarf sie gegebenenfalls sieht;

Zu 2.:

Die eingesetzten Polizeibeamten haben bei ihrem Einschreiten gegen den Amoktäter unter Inkaufnahme eines hohen, aber kalkulierbaren Risikos die nötige Handlungssicherheit und die erforderliche Stresstabilität bewiesen. Hierzu hat auch aus Sicht der Einsatzkräfte das gezielte Einsatztraining zur Bewältigung solcher Amoktaten maßgeblich beigetragen.

Den Einsatzkräften stehen bislang nur ballistische Schutzwesten zur Verfügung. Diese schützen lediglich den Rumpfbereich, jedoch nicht den Kopf, Hals und Unterleibsbereich. Der in Tötungsabsicht handelnde Amoktäter verletzte eine Polizeibeamtin und einen Polizeibeamten durch Schüsse schwer und beschoss andere Einsatzkräfte teilweise massiv. Vor diesem Hintergrund werden derzeit praxistaugliche Lösungen sowie Finanzierungsmöglichkeiten für eine verbesserte Schutzausstattung, z. B. durch einen ballistischen Schutzhelm sowie einen adaptierbaren Schulter-/Halsschutz und einen Tiefschutz geprüft.

3. ob die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die sachgerechte Durchführung des Einsatztrainings Amok bei allen Polizeidirektionen und -präsidien vorliegen;

Zu 3.:

Das Einsatztraining „Amok“ wird als Kombination von E-Learning, praktischen Übungen und situativem Handlungstraining durchgeführt. Hierfür wurden zwischenzeitlich 150 Einsatztrainer fortgebildet. Dieses Training wird von landesweit rund 14.500 Polizeibeamtinnen und -beamten absolviert, bei denen es sich überwiegend um Beamte des Streifen- oder Ermittlungsdienstes handelt. Um den hohen Ausbildungsstand halten zu können, ist zudem in regelmäßigen Zeitabständen eine Wiederholung von Trainingssequenzen erforderlich. Durch diese Schulungsmaßnahmen werden Einsatzkräfte der Polizei nicht unerheblich zeitlich gebunden. Der Amoklauf in Winnenden und Wendlingen hat jedoch gezeigt, dass dieses spezielle Einsatztraining unverzichtbar ist.

Um alle Interventionsstufen vom rein verbalen Einschreiten bis hin zum letzten Mittel, dem Schusswaffengebrauch, in realistischen Szenarien trainieren zu können, sind geeignete Trainingszentren zwingend erforderlich. Diese stehen zwar überwiegend, jedoch noch nicht flächendeckend zur Verfügung.

4. ob sie rückblickend die bestehenden Vorschriften zur Bewältigung solcher Ereignisse, insbesondere die VwV Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen – VerhaltensVwV sowie den Rahmenkrisenplan, für ausreichend erachtet, und welche Möglichkeiten sie gegebenenfalls sieht, um das Zusammenwirken der betroffenen Ministerien, von Schule, Schulverwaltung, Polizei und Rettungskräften weiter zu verbessern;

Zu 4.:

Die Verwaltungsvorschrift (VwV) Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen – VerhaltensVwV und der Rahmenkrisenplan haben sich grundsätzlich bewährt und wesentlich dazu beigetragen, die Handlungssicherheit bei der Polizei, den Verantwortlichen in der Albertville-Realschule und der Schulverwaltung im Ernstfall zu erhöhen. Rückblickend wurde deutlich, dass der eher atypische Ver-

lauf der Amoktat mit der anschließenden Flucht des Täters ein hohes Informationsbedürfnis im schulischen Bereich und bei den Angehörigen der Schülerinnen und Schüler ausgelöst hat. Zur Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten bei der Alarmierung von Schulleitungen und der ressortübergreifenden Informationssteuerung bei Gewaltvorfällen an Schulen wurde unter Federführung des Kultusministeriums die Arbeitsgruppe „Kommunikationswege zwischen Polizei und Schulverwaltung“ eingesetzt. Dieser gehören neben Vertretern aus dem Kultusbereich auch Vertreter des Innenministeriums und des Informatikzentrums Baden-Württemberg an. Abschließende Ergebnisse liegen bislang noch nicht vor.

Die Zusammenarbeit der Polizei mit den Rettungsdiensten wird an den beiden Einsatzorten als sehr gut beschrieben. In Winnenden wurden durch die zuerst an der Albertville-Realschule eingetroffenen Rettungskräfte im Zusammenspiel mit den polizeilichen Einsatzkräften im Schulgebäude sofort Hilfsmaßnahmen durchgeführt, obwohl ihnen bekannt war, dass ein gefahrloses Betreten des Schulgebäudes nicht garantiert werden konnte. Am Tatort in Wendlingen brachen die Rettungskräfte ihren Hilfeinsatz auch dann nicht ab, als für kurze Zeit die Vermutung im Raum stand, ein zweiter Täter könnte noch vor Ort sein. In diesem Zusammenhang überprüft das Innenministerium derzeit die Regelungen zum Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften bzw. der Feuerwehr bei derartigen Lagen.

5. ob es zutrifft, dass die Kommunikation der polizeilichen Einsatzkräfte am 11. März 2009 aufgrund von technischen Problemen im analogen Polizeifunk und über das Mobilfunknetz zeitweise erheblich gestört war und welche Maßnahmen geplant sind, um hier für ähnliche Großeinsätze in der Zukunft Abhilfe zu schaffen;

Zu 5.:

Durch den dynamischen Einsatzverlauf, die anwachsende Zahl von Polizeikräften und das dadurch bedingte hohe Kommunikationsaufkommen zeigten sich erneut die bekannten Schwächen des analogen Funknetzes. Dieses war zeitweise überlastet sowie durch mehrere funktechnische Störungen beeinträchtigt. Durch Einführung des bereits im Aufbau befindlichen Digitalfunks dürften die Schwächen der analogen Funktechnik künftig weitgehend auszugleichen sein.

Auch im Bereich der Mobilfunknetze werden bei großen, räumlich eng begrenzten Ad-hoc-Lagen die Netzkapazitäten einzelner Funkzellen an Tat-/Schadensorten relativ schnell überlastet. Gemeinsam mit den Netzbetreibern wird deshalb geprüft, wie beispielsweise temporäre Kapazitätserhöhungen oder die Vorrangschaltungen für die Polizei im Bedarfsfall kurzfristig umgesetzt werden können.

6. wie sie die polizeiliche Betreuung der Familien der Opfer, der Verletzten und der eigenen Einsatzkräfte nach dem Amoklauf bewertet und welcher Handlungsbedarf sich gegebenenfalls hieraus ableitet;

Zu 6.:

Bereits kurz nach der Tat wurde auf Grundlage der Führungs- und Einsatzanordnung „Betreuung“ (FEA Betreuung) des Innenministeriums ein Einsatzabschnitt Betreuung aufgebaut und mit hierfür qualifizierten Polizeibeamten, Polizeipsychologen, Polizeiärzten und Polizeiseelsorgern besetzt. Während des Einsatzes agierten die polizeilichen Betreuungskräfte in enger Kooperation und ständiger Absprache mit den Betreuungskräften der Rettungsdienste, des Kriseninterventionsteams des Regierungspräsidiums Stuttgart (überwiegend Schulpsychologen) und der Notfallseelsorge/-nachsorge. Bei den Verletzten, den Angehörigen der Getöteten und den eingesetzten Polizeikräften wurden die umfangreichen polizeilichen Betreuungsmaßnahmen sehr positiv aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass für die verletzten Opfer und die Angehörigen der Getöteten das polizeiliche Hintergrundwissen und der unmittelbare Bezug der Betreuungskräfte zum Einsatz der Polizei bei der Verarbeitung des Geschehenen hilfreich waren.

Die FEA Betreuung hat sich aus polizeilicher Sicht bewährt. Das Innenministerium prüft derzeit, inwieweit die Regelungen zu polizeilichen Betreuungsmaßnahmen aufgrund der konkreten Einsatzerfahrung weiter optimiert werden kön-

nen, zum Beispiel im Hinblick auf die Verbesserung der Ausstattung und Erkennbarkeit der Betreuungskräfte.

7. ob sie die Internetkompetenz der Polizei für ausreichend erachtet, um beweiskräftige Internet- und DV-Ermittlungen auch im Hinblick auf ähnliche Taten und Amokandrohungen über das Internet zeitnah zu gewährleisten oder ob sie diesbezüglich einen Handlungsbedarf sieht.

Zu 7.:

Die Polizei in Baden-Württemberg hat in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um der rasanten Entwicklung im Internet Rechnung zu tragen. Bereits seit 2005 führt Baden-Württemberg, damals als eines der ersten Bundesländer, beim Landeskriminalamt sogenannte „Anlassunabhängige Internetrecherchen“ durch. Entsprechend einer bundesweiten Absprache zur Aufgabenteilung liegen dort die Arbeitsschwerpunkte u. a. bei der Suche nach kinderpornografischen sowie nach gewaltverherrlichenden Inhalten. Derzeit stehen dafür fünf Beamte zur Verfügung. Um eine breite Fachkompetenz bei der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) zu gewährleisten, werden bereits in der Ausbildung zum mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg Grundkenntnisse zur Bekämpfung der Internetkriminalität vermittelt. Im Rahmen der fachspezifischen Fortbildung wurden seit April 2008 etwa 4.000 Beamte/-innen als sogenannte „IuK-Ersteinschreiter“ qualifiziert und stehen als kompetente Ansprechpartner rund um das Thema „Internet- und Computerkriminalität“ zur Verfügung. Es ist vorgesehen, weitere 1.500 Polizeibeamte/-innen entsprechend fortzubilden. Ein landesweites Fortbildungskonzept sieht zudem die Spezialisierung und Qualifizierung von ca. 440 Ermittlungsbeamten vor, welche die strafrechtlichen Ermittlungskomplexe bearbeiten. Darüber hinaus werden mittlerweile 127 speziell fortgebildete „Sachbearbeiter für IT-Beweissicherung“ (ITB) zur Sicherung und beweiskräftigen Auswertung von digitalen Spuren eingesetzt.

Die dynamische Entwicklung der im Internet verfügbaren Inhalte, die kurzen Innovationszyklen der Internettechnologie und die umfangreichen Missbrauchsmöglichkeiten erfordern auch personell eine entsprechende Fortentwicklung der polizeilichen Internetkompetenz. Mit den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen ist dies allerdings nur eingeschränkt möglich. Aktuell wird daher die Schaffung von Stellen für Experten (z. B. Ingenieure, Informatiker, Techniker) geprüft, die einerseits bei den zentralen Einrichtungen (z. B. Akademie der Polizei, Landeskriminalamt) und andererseits direkt bei den Polizeidirektionen bzw. -präsidien verwendet werden sollen. Ferner erfordert die zur Bekämpfung der Internetkriminalität notwendige technische Ausstattung kontinuierliche Investitionen.

In Vertretung

Arnold
Ministerialdirektor

LITERATURVERZEICHNIS

Arzt, Clemens: Gezielter Todesschuss - Zulässigkeit und Voraussetzungen nach der EMRK/Zugleich ein Beitrag zur Kontroverse zwischen Kutscha und Gintzel, in: Die Polizei, 2009, S. 52-56

Belz, Reiner/Mußmann, Eike: Polizeigesetz für Baden-Württemberg/mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften, 7. Aufl., Stuttgart, 2009

Deger, Johannes: Grundrechte, Altenberge, 2008

Drews, Bill/Wacke, Gerhard/Vogel, Klaus/Martens, Wolfgang: Gefahrenabwehr/Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München, 1986

Epping, Volker: Grundrechte, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg, 2007

Gas, Tonio: Darf der Staat töten?, in: Die Polizei, 2007, S. 33-43

Gintzel, Kurt: Gezielter Todesschuss - Zulässigkeit und Voraussetzungen nach der EMRK/Eine Erwiderung auf den Beitrag von Prof. Dr. Clemens Arzt, in: Die Polizei, 2009, S. 114-116

Gintzel, Kurt: Gezielter Todesschuss ohne Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage?/Eine Erwiderung auf den Beitrag von Prof. Dr. Kutscha, in: Die Polizei, 2008, S. 333-335

Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht/Juristische Kurzlehrbücher, 14. Aufl., München, 2008

Grabenwarter, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl., München, 2008

Gusy, Christoph: Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., Tübingen, 2009

Herrmann, Ronald/Lang, Gerd/Schneider, Andreas: Polizeirelevante Grundrechte/Anleitung für Studium und Ausbildung, 3. Aufl., Stuttgart/München/Hannover/Berlin, 2008

Kniesel, Michael/Vahle, Jürgen: VE ME PolG/Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes in der Fassung des Vorentwurfs zur Änderung des ME PolG -Text und amtliche Begründung-, Heidelberg, 1990

Kutscha, Martin: Gezielter Todesschuss ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage?, in: Die Polizei, 2008, S. 289-291

Ley, Gerd/Burkart, Gerhard: Polizeilicher Schusswaffengebrauch, 5. Aufl., Stuttgart/München/Hannover/Berlin, 2001

Lisken, Hans/Denninger, Erhard: Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl., München, 2007

Maunz, Theodor/Dürig, Günther: Grundgesetz/Kommentar (Loseblattsammlung), München, 1958-2009

Meyer, Jürgen (Hrsg.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Aufl., Baden-Baden, 2006

Mußnug, Friederike: Das Recht des polizeilichen Schusswaffengebrauchs, Frankfurt am Main, 2001

Peine, Franz-Joseph: Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2008

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte Staatsrecht II, 24. Aufl., Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2008

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kniesel, Michael: Polizei- und Ordnungsrecht/mit Versammlungsrecht, 5. Aufl., München, 2008

Schenke, Wolf-Rüdiger: Polizei und Ordnungsrecht, 5. Aufl., Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2007

Schorkopf, Frank: Die Europäische Union im Lot/Karlsruhes Rechtsspruch zum Vertrag von Lissabon, in: EuZW, 2009, S. 718-724

Stephan, Ulrich/Deger, Johannes: Polizeigesetz für Baden-Württemberg/Kommentar, 6. Aufl., Stuttgart/München/Hannover/Berlin, 2009

Stern, Klaus/Becker, Florian: Grundrechte-Kommentar, Köln, 2010

Thewes, Wilfried: Rettungs- oder Todesschuss?/Pro und Contra zum polizeilichen Schusswaffeneinsatz mit der Absicht oder dem Risiko der Tötung, Hilden/Rhld., 1988

Walter, Bernd: Und noch eine Erwiderung oder Die endlose Geschichte vom finalen Rettungsschuss, in: Die Polizei, 2009, S. 311-334

Württemberg, Thomas/Heckmann, Dirk: Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., Tübingen, 2005

ERKLÄRUNG nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Ort, Datum

Sandra Babczynski